

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 48

FREITAG, DEN 21. JUNI

2019

Inhalt:

	Seite		Seite
Benennung von Verkehrsflächen.....	749	Änderung der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.....	751
Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurfs Winterhude 70	750	Vierzehnte Änderung der Satzung der Handelskammer Hamburg	752
Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Vorstands der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.....	751	Fünfte Änderung der Wahlordnung der Handelskammer Hamburg	752

BEKANNTMACHUNGEN

Benennung von Verkehrsflächen

Der Senat hat am 12. Juni 2019

1. die nachstehend beschriebenen Verkehrsflächen wie folgt benannt:

im Bezirk Hamburg-Mitte

Stadtteil Wilhelmsburg – Ortsteile 136 und 137 –
die an die Bundesautobahn 252 westlich der Anschlussstelle Hamburg-Georgswerder anschließende, dann westlich der Bahntrasse nach Süden abzweigende und parallel zur Bahntrasse verlaufende und auf Höhe der Anschlussstelle Hamburg-Wilhelmsburg in die Bundesautobahn 253 mündende, neu zu erstellende Straßenfläche

Wilhelmsburger Reichsstraße,

im Bezirk Eimsbüttel

Stadtteil Eidelstedt – Ortsteil 320 –
die etwa 55 m lange, vom Syringenweg – in Höhe der Hausnummer 32 – nach Nordwesten weiterführende und in den Waldrebenweg einmündende, seit langem vorhandene Wegeverlängerung ebenfalls

Syringenweg,

im Bezirk Wandsbek

Stadtteil Rahlstedt – Ortsteil 526 –

der etwa 100 m lange und etwa 5 m bis 10 m breite, sich an den bisherigen Helmut-Steidl-Platz nordwestlich anfügende Erweiterungsbereich, der sich von der Straßengrenzungsline der Rahlstedter Bahnhofstraße nach Südwesten an den neuen Gebäuden Hausnummer 3 und 5 entlang erstreckt und sich im unteren, etwa 35 m langen Abschnitt auf eine Breite von etwa 35 m bis 45 m aufweitet und dabei das Gebäude Rahlstedter Bahnhofstraße 6 bis 6b von Westen her umfasst, gemeinsam ebenfalls

Helmut-Steidl-Platz,

im Bezirk Bergedorf

Stadtteil Bergedorf – Ortsteil 602 –

den am Oberen Landweg – in Höhe der Bahnunterführung – beginnenden und sich etwa 1800 m – nördlich der Bahnlinie Hamburg-Berlin – nach Nordwesten erstreckenden, dabei den Nettelburger Bahnhof passierenden und an der Wendeschleife am Allermöher Bahnhof endenden, bereits fertiggestellten Weg, an den ein etwa 150 m langes Teilstück angefügt ist, das in der Süd- schleife des Friedrich-Frank-Bogens gegenüber Hausnummer 69 beginnt und in einem südwestlichen Bogen auf den Hauptweg zuführt, gemeinsam

Karl-Heinz-Rissmann-Weg,

Stadtteile Kirchwerder
und Ochsenwerder – Ortsteile 607 und 608 –
der etwa 390 m lange, vom Warwischer Hinterdeich
– südlich der Hausnummer 2 – nach Südwesten abzwei-
gende und zur Hausnummer 4 führende Weg, an den
noch eine etwa 40 m lange und etwa 30 m breite Park-
und Zufahrtsfläche angefügt ist, gemeinsam ebenfalls

Warwischer Hinterdeich,

2. die nachstehend beschriebenen Verkehrsflächen wie folgt umbenannt:

im Bezirk Eimsbüttel

Stadtteil Rotherbaum – Ortsteile 311 und 312 –
die etwa 23 m bis 27 m lange und etwa 20 m breite, im
Straßenverlauf Grindelhof – Höhe Rutschbahn/Har-
tungstraße – liegende, bereits als Kreisverkehr fertigge-
stellte Wegfläche der Straße Grindelhof in

Arie-Goral-Platz,

Stadtteil Harvestehude – Ortsteil 313 –

die etwa 130 m lange und etwa 30 m bis 60 m breite, von
der Oberstraße und deren Südschleife vollständig
umschlossene Teilfläche der Parkanlage Grindelberg in

Paul-Abraham-Park,

im Bezirk Wandsbek

Stadtteil Wandsbek – Ortsteil 507 –

der etwa 25 m lange, von der Walddorferstraße – neben
Hausnummer 29 – nach Südsüdosten abzweigende
Nordteil der Kirchhofstwierte in

Walddorferstieg,

Stadtteil Rahlstedt – Ortsteil 526 –

der etwa 35 m bis 50 m lange und etwa 8 m breite, trapez-
förmige bisherige Ostteil des Helmut-Steidl-Platzes in

Rahlstedter Bahnhofstraße,

3. festgestellt, dass
- die Verlegung des Namens Wilhelmsburger Reichs-
straße mit der Verkehrsfreigabe der neuen Trasse in
Kraft tritt,
 - die Umbenennung des Arie-Goral-Platzes am 16.
Oktober 2019 in Kraft tritt
 - und alle anderen Benennungen und Umbenennun-
gen dieses Beschlusses mit dem Beschlussdatum in
Kraft treten.

Pläne über die Lage der neu benannten Verkehrsflächen
können bei den zuständigen Bezirksämtern (Fachamt
„Management des öffentlichen Raumes“) und beim Staats-
archiv Hamburg, Kattunbleiche 19, II. Stock, Zimmer V
220, 22041 Hamburg, sowie unter <https://www.hamburg.de/bkm/strassenamen/> eingesehen werden.

Hamburg, den 12. Juni 2019

Die Behörde für Kultur und Medien

– Staatsarchiv – Amtl. Anz. S. 749

Anhang

Erklärung der neuen Namen

Wilhelmsburger Reichsstraße

unter Übertragung des seit 1945 bestehenden Namens
von der alten auf die neue Trassenführung

Karl-Heinz-Rissmann-Weg

nach Karl-Heinz R. (1934–2007), Industriekaufmann;
Mitglied der Bezirksversammlung Bergedorf von 1977
bis 1997, Mitglied der SPD seit 1976 und von 1987 bis
1991 Distriktvorsitzender, Gründung der ARGE Berge-

dorf-West 1977 und 14 Jahre deren 1. Vorsitzender; seit
2003 Träger der Medaille für treue Arbeit im Dienste des
Volkes; hoch verdient in und um Bergedorf

Arie-Goral-Platz

nach Arie G. (geb. 1909 Rheda – gest. 1996 Hamburg),
jüdischer Dichter, Schriftsteller, Journalist, Maler, Frie-
densaktivist; in Hamburg aufgewachsen, 1934 nach
Palästina geflüchtet, 1952 nach Hamburg zurückge-
kehrt; neben vielen anderen Verdiensten ist ihm 1982
die Errichtung des neuen Heinrich-Heine-Denkmal
auf dem Rathausmarkt zu verdanken; Verfolger des
Nationalsozialismus

Paul-Abraham-Park

nach Paul A. (1892–1960), ungarisch-jüdischer Kompo-
nist; ab 1927 Kapellmeister am Budapester Operen-
tentheater, hat 1930 in Wien großen Erfolg mit seiner
ersten Operette, durch seine große Popularität in
Deutschland kommt er nach Berlin, flieht ab 1933 erst
nach Wien, dann nach Budapest, 1938 nach Paris, 1939
über Kuba nach New York, wo er nicht mehr an seine
früheren Erfolge anknüpfen kann; erkrankt 1946 und
kehrt 1957 nach Deutschland zurück, lebt noch knapp
vier Jahre in einem Hamburger Sanatorium mit seiner
aus Ungarn ausgewiesenen Ehefrau zusammen; Verfolger
des Nationalsozialismus

Walddorferstieg

in Anlehnung an die Walddorferstraße

Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan- Entwurfs Winterhude 70

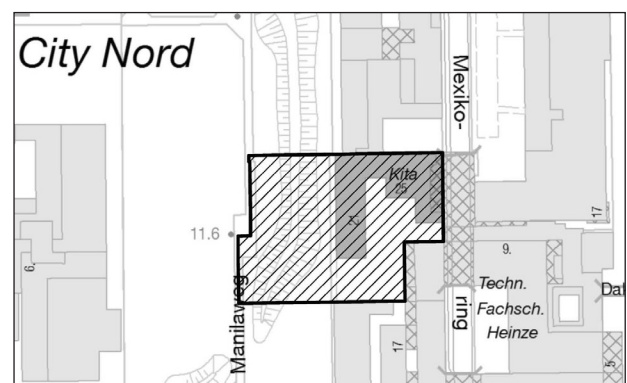
Das Bezirksamt Hamburg-Nord hat beschlossen, folgen-
den Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Bauge-
setzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017
(BGBl. I S. 3635) öffentlich auszulegen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan-Entwurf Winter-
hude 70

Das Bebauungsplanverfahren wurde durch den Aufstel-
lungsbeschluss N 3/19 eingeleitet.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bbau-
ungsplans Winterhude 70 liegt im Bezirk Hamburg-Nord,
Stadtteil Winterhude, Ortsteil 408, und wird wie folgt
begrenzt:

Manilaweg, über das Flurstück 1501, Nord-, Ost-, Süd-
und Westgrenze des Flurstücks 1256, über das Flurstück
1501 der Gemarkung Alsterdorf.



Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der
Bezeichnung Winterhude 70 sollen die planungsrechtli-

chen Voraussetzungen geschaffen werden für eine Neuordnung von bestehenden und geplanten Wohn- und Gewerbebauten sowie eine öffentliche Wegeverbindung vom Gebäudekomplex in den City Nord Park.

Grundlage ist eine Vorhabenplanung, die eine sechs- bzw. zwölfgeschossige Bebauung östlich angrenzend an den City Nord Park vorsieht. Insgesamt sind 166 Wohneinheiten als Einraumappartements geplant. Das Gebäude wird insgesamt an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vermietet, die hier für Auszubildende bzw. Mitarbeiter des Bundes Wohnungen überwiegend entgeltfrei bzw. zu vergünstigten Konditionen zur Verfügung stellen wird.

Das Bebauungsplanverfahren dient der Innenentwicklung im Sinne von § 13 a BauGB und wird, da auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB hat am 26. September 2013 stattgefunden.

Der Bebauungsplan-Entwurf (zeichnerische Darstellung mit textlichen Festsetzungen und Begründung) und der Vorhaben- und Erschließungsplan werden in der Zeit vom 3. Juli 2019 bis 14. August 2019 an den Werktagen (außer sonnabends) montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr und freitags zwischen 9.00 Uhr und 14.00 Uhr beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Nord, Technisches Rathaus, Küm-mellstraße 6, VI. Obergeschoss, 20249 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Darüber hinaus können die Auslegungsunterlagen auch im Internet unter www.hamburg.de/hamburg-nord/ eingesehen werden.

Auskünfte zum ausgelegten Bebauungsplan-Entwurf erteilt das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter Telefonnummer 040/42804-6026 oder -6020.

Der Bebauungsplan-Entwurf kann im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ auf den Seiten des „Hamburg-Service“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, direkt Stellungnahmen online abzugeben. Vor der Nutzung ist eine kostenlose Registrierung erforderlich. Alle Online-Dienste des Hamburg-Service sind unter folgender Adresse aufrufbar: www.gateway.hamburg.de

Neben der zuvor genannten Möglichkeit, direkt online Stellung zu nehmen, können während der öffentlichen Auslegung bis einschließlich 14. August 2019 Stellungnahmen zu dem ausliegenden Bebauungsplan-Entwurf bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Hamburg, den 13. Juni 2019

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 750

Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Vorstands der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer

Die Kammerversammlung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer hat auf Grund von §§ 64 Abs. 2, 89 Abs. 2 Nr. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) in ihrer

Sitzung vom 15. April 2019 folgende Änderungen der am 23. April 2018 beschlossenen Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Vorstands der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer beschlossen:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 werden hinter „Zulassungskanzlei versandt“ die Zeichen und Worte „;“ die Korrespondenz kann auch elektronisch, insbesondere über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), erfolgen“ eingefügt.
2. In § 16 Abs. 1 Satz 3 werden zwischen „Der Wahlauschuss“ und „macht die Ablehnung“ die Worte „entscheidet über die Berechtigung zur Ablehnung und“ eingefügt.
3. In § 21 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Die von der Kammerversammlung am 15. April 2019 beschlossenen Änderungen in § 1 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 treten am 1. Juli 2019 in Kraft.“
4. Alle übrigen Bestimmungen bleiben unverändert.

Ausgefertigt: Hamburg, den 25. Mai 2019

Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Dr. Christian Lemke, Präsident

Amtl. Anz. S. 751

Änderung der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer

Die Kammerversammlung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer hat auf Grund von § 89 Abs. 2 Nr. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) in ihrer Sitzung vom 15. April 2019 folgende Änderungen der am 23. April 2018 beschlossenen Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer beschlossen:

1. In § 1 Abs. 6 Satz 2 werden a) die Worte „die Ankündigung“ gestrichen, b) zwischen „gestellten Anträge“ und „in die Gerichtskästen“ die Worte „und die Ankündigung“ eingefügt und c) hinter „Kammermitglieder versandt werden“ die Worte „oder auf elektronischem Wege übermittelt werden“ eingefügt.
2. In § 13 Abs. 2 werden die Zeichen und Worte „(die bereits in Kraft ist)“ gestrichen.
3. Es wird folgender neuer § 14 eingefügt; die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen ändert sich entsprechend:

„§ 14

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen im Amtlichen Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes.“

4. In § 15, bisher § 14, Abs. 1 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
„Die von der Kammerversammlung am 15. April 2019 beschlossenen Änderungen in § 1 Absatz 6, § 13 Absatz 2 und der neue § 14 treten am 1. Juli 2019 in Kraft.“
5. Alle übrigen Bestimmungen bleiben unverändert.

Ausgefertigt: Hamburg, den 25. Mai 2019

Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Dr. Christian Lemke, Präsident

Amtl. Anz. S. 751

Vierzehnte Änderung der Satzung der Handelskammer Hamburg

Vom 3. Juni 2019

Das Plenum der Handelskammer Hamburg hat in seiner Sitzung am 2. Mai 2019 gemäß § 4 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Handelskammer Hamburg vom 10. April 1995 (Amtl. Anz. S. 1105), zuletzt geändert am 28. Juli 2017 (Amtl. Anz. S. 1358), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Wahl der Mitglieder

Das Plenum besteht aus unmittelbar und eventuell mittelbar gewählten Mitgliedern. Das Nähere über die Anzahl der unmittelbar und eventuell mittelbar gewählten Mitglieder, über die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts, über die Durchführung der Wahl sowie über Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft zum Plenum regelt die Wahlordnung. Diese enthält auch Bestimmungen über die Aufteilung der Kammerzugehörigen in besondere Wahlgruppen sowie die Zahl der diesen zugeordneten Sitze im Plenum.“

2. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Kammer werden auf der Internetseite der Handelskammer Hamburg unter Angabe des Tags der Einstellung veröffentlicht.

(2) Die Rechtsvorschriften der Kammer sowie deren Änderungen werden außerdem im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.“

§ 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 3. Juni 2019

Handelskammer Hamburg

André Mücke	Christi Degen
– Vizepräsident –	– Hauptgeschäftsführerin –
(Präses-Vertretung seit 24. Januar 2019)	

Amtl. Anz. S. 752

Fünfte Änderung der Wahlordnung der Handelskammer Hamburg

Vom 3. Juni 2019

Das Plenum der Handelskammer Hamburg hat in seiner Sitzung am 2. Mai 2019 gemäß § 4 Satz 2 Nummer 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde beschlossen:

§ 1

Die Wahlordnung der Handelskammer Hamburg vom 14. Juni 2007 (Amtl. Anz. S. 1561), zuletzt geändert am 27. Oktober 2016 (Amtl. Anz. S. 1845), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Wahlmodus

(1) Das Plenum setzt sich aus unmittelbar und eventuell mittelbar gewählten Plenarmitgliedern zusammen.

(2) Die unmittelbar zu wählenden Plenarmitglieder werden von den Kammerzugehörigen in gleicher, allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Gruppenwahl auf die Dauer von vier Jahren aus ihrem Kreis gewählt. Die Kammerzugehörigen werden zum Zweck der Wahl unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des Kammerbezirks sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen in Wahlgruppen nach Branchen eingeteilt, wobei jeweils Untergruppen nach Betriebsgrößenklassen zulässig sind. Ziel dieser Einteilung ist es, eine spiegelbildliche Zusammensetzung des Plenums nach der Branchen- und Betriebsgrößenstruktur des Kammerbezirks zu erreichen.

(3) Die auf die einzelnen Wahlgruppen entfallende Anzahl von unmittelbar gewählten Plenarmitgliedern errechnet sich nach folgenden Kriterien, die die wirtschaftliche Bedeutung der Wahlgruppe im Verhältnis zur Gesamtwirtschaft des Kammerbezirks widerspiegeln:

- Gewerbeerträge im Durchschnitt der letzten drei Jahre 25 %
- Anzahl der Unternehmen im Durchschnitt der letzten drei Jahre 25 %
- Beschäftigtenzahl im Durchschnitt der letzten drei Jahre 25 %
- Anzahl der bei der Handelskammer eingetragenen Auszubildenden im Durchschnitt der letzten drei Jahre 25 %.

(4) Die Berechnung erfolgt für jede Wahlperiode auf der Grundlage von insgesamt 58 Sitzen. Kommt es bei dieser Berechnung durch Rundungen nach oben oder unten zu einer höheren oder niedrigeren Zahl, so entspricht diese der Gesamtzahl der unmittelbar gewählten Mitglieder.

(5) Bis zu neun Plenarmitglieder können für die Dauer der Wahlperiode in mittelbarer Wahl von den unmittelbar gewählten Plenarmitgliedern hinzugewählt werden. Eventuelle Zuwahlen dienen dazu, die Spiegelbildlichkeit des Plenums zu verfeinern. Hierbei sind die wirtschaftlichen Besonderheiten des Kammerbezirks und die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Gewerbegruppen zu berücksichtigen.

(6) Die Bezirke Bergedorf und Harburg sollen durch unmittelbar gewählte Plenarmitglieder vertreten sein.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „gleichen“ durch die Wörter „Untergruppe derselben“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „(§ 8 Absatz 4)“ durch die Angabe „(§ 8 Absatz 5)“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „Wahlgruppe“ die Wörter „und der Untergruppe“ eingefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „a.“ durch die Angabe „a)“ ersetzt und die Angabe „b.“ durch die Angabe „b)“.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „lit. b“ durch die Angabe „lit. b)“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 wird Satz 3 gestrichen.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird hinter dem Wort „von“ das Wort „spätestens“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder in eine andere Untergruppe derselben Wahlgruppe.“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird gestrichen.
5. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Wahlgruppen

(1) Die Zuordnung der Kammerzugehörigen zu den Wahlgruppen erfolgt auf der Grundlage der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamts in der jeweils gültigen Fassung nach Maßgabe der Anlage zu dieser Wahlordnung.

(2) Gemäß dem in § 2 Absatz 3 und 4 definierten Berechnungsmodus werden für die Wahlperiode 2020–2024 58 Mitglieder des Plenums in unmittelbarer Gruppenwahl von den Kammerzugehörigen der jeweiligen Wahlgruppen gewählt.

(3) Die Sitze innerhalb der Wahlgruppen werden auf die folgenden Untergruppen verteilt, die wie folgt anhand von Betriebsgrößenklassen gebildet werden:

- Kleine Unternehmen: bis 9 Beschäftigte
- Mittelgroße Unternehmen: 10 bis 249 Beschäftigte
- Große Unternehmen: ab 250 Beschäftigte

Die Beschäftigtenzahl bestimmt sich gemäß Artikel 5 des Anhangs zur Empfehlung 2003/361/EG auf Basis des Jahresdurchschnitts 2018. Die Berechnung der auf die Untergruppen entfallenden Sitze erfolgt grundsätzlich nach denselben Maßstäben wie die Berechnung der Sitzverteilung auf die Wahlgruppen gemäß § 2 Absatz 3 und 4. Die Gesamtzahl der auf eine Wahlgruppe entfallenden Sitze darf durch Rundungseffekte im Rahmen dieser Berechnung jedoch nicht verändert werden. Sofern sich durch Rundungseffekte bei den Untergruppen eine rechnerisch höhere oder niedrigere Gesamtzahl der Sitze für die Wahlgruppe ergibt, ist dies bei der Sitzzahl der Untergruppe mit den meisten Sitzen zu korrigieren. Sollte dies bei einer Gleichverteilung von Sitzen der Untergruppen in einer Wahlgruppe nicht möglich sein, richtet sich die Entscheidung nach dem Gesamtbild der Wahlgruppe.

(4) Es werden folgende Wahlgruppen nach Branchen und Untergruppen nach Betriebsgrößenklassen gebildet, in denen die Kammerzugehörigen jeweils die genannte Anzahl von Mitgliedern des Plenums unmittelbar wählen:

Wahlgruppe I = Finanz- und Versicherungswirtschaft: 6 Sitze, davon 2 Sitze für kleine Unternehmen, 2 Sitze für mittelgroße Unternehmen und 2 Sitze für große Unternehmen.

Wahlgruppe II = Dienstleistungen:

10 Sitze, davon 6 Sitze für kleine Unternehmen, 2 Sitze für mittelgroße Unternehmen und 2 Sitze für große Unternehmen.

Wahlgruppe III = Einzelhandel:

6 Sitze, davon 4 Sitze für kleine Unternehmen, 1 Sitz für mittelgroße Unternehmen und 1 Sitz für große Unternehmen.

Wahlgruppe IV = Groß- und Außenhandel, Handelsvermittler:

6 Sitze, davon 3 Sitze für kleine Unternehmen, 2 Sitze für mittelgroße Unternehmen und 1 Sitz für große Unternehmen.

Wahlgruppe V = Güterverkehr:

6 Sitze, davon 3 Sitze für kleine Unternehmen, 2 Sitze für mittelgroße Unternehmen und 1 Sitz für große Unternehmen.

Wahlgruppe VI = Immobilienwirtschaft:

4 Sitze, davon 2 Sitze für kleine Unternehmen, 1 Sitz für mittelgroße Unternehmen und 1 Sitz für große Unternehmen.

Wahlgruppe VII = Industrie, Energie, Umwelt:

9 Sitze, davon 2 Sitze für kleine Unternehmen, 2 Sitze für mittelgroße Unternehmen und 5 Sitze für große Unternehmen.

Wahlgruppe VIII = Informationstechnologie und Medienwirtschaft:

7 Sitze, davon 4 Sitze für kleine Unternehmen, 2 Sitze für mittelgroße Unternehmen und 1 Sitz für große Unternehmen.

Wahlgruppe IX = Tourismus und Freizeitwirtschaft:

4 Sitze, davon 2 Sitze für kleine Unternehmen, 1 Sitz für mittelgroße Unternehmen und 1 Sitz für große Unternehmen.

Die Kammerzugehörigen können in ihrer Wahlgruppe unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer Untergruppe Bewerber aller Untergruppen wählen.

(5) Die unmittelbar gewählten Plenarmitglieder können in mittelbarer Wahl hinzuwählen:

Wahlgruppe I – Finanz- und Versicherungswirtschaft: 1 Plenarmitglied,

Wahlgruppe II – Dienstleistungen: 1 Plenarmitglied,

Wahlgruppe III – Einzelhandel: 1 Plenarmitglied,

Wahlgruppe IV – Groß- und Außenhandel, Handelsvermittler: 1 Plenarmitglied,

Wahlgruppe V – Güterverkehr: 1 Plenarmitglied,

Wahlgruppe VI – Immobilienwirtschaft: 1 Plenarmitglied,

Wahlgruppe VII – Industrie, Energie, Umwelt: 1 Plenarmitglied,

Wahlgruppe VIII – Informationstechnologie und Medienwirtschaft: 1 Plenarmitglied,

Wahlgruppe IX – Tourismus und Freizeitwirtschaft: 1 Plenarmitglied.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „drei Jahren“ durch die Wörter „vier Jahren“ ersetzt.

- bb) Es wird folgender Satz angefügt:
Für die im Jahr 2020 erfolgende Wahl gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Wahlen für die unmittelbar zu wählenden Plenarmitglieder innerhalb der letzten drei Monate vor Ablauf von drei Jahren seit der letzten konstituierenden Sitzung stattfinden sollen.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Stimmzettel oder die elektronisch abgegebenen Stimmen“ durch die Wörter „elektronisch abgegebenen Stimmen oder die Stimmzettel“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Nicht wählbar sind Personen, die selbst für das Plenum kandidieren.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.
- c) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter „des Hamburgischen Datenschutzgesetzes zur Datenverarbeitung im Auftrag“ durch die Wörter „der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung zur Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter“ ersetzt.
8. In § 11 Absatz 4 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, wobei auch die Übermittlung per Telefax und eingescanntem Dokument per E-Mail zulässig ist.“ ersetzt.
9. In § 12 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „zu wählen“ durch die Wörter „und in jeder Untergruppe maximal wählbar“ ersetzt.
10. § 13 wird wie folgt gefasst:
- „§ 13
Kandidatenlisten
- (1) Die wahlberechtigten Kammerzugehörigen können für ihre Wahlgruppe schriftliche Wahlvorschläge einreichen, wobei auch eine Übermittlung per Telefax oder eingescanntem Dokument per E-Mail zulässig ist. Bewerber können nur für die Wahlgruppe benannt werden, für die sie selbst wahlberechtigt sind. Die Summe der Wahlvorschläge für eine Wahlgruppe ergibt die Kandidatenliste. Die Kandidatenliste ist nach Untergruppen einzuteilen. Die Bewerber werden innerhalb der Untergruppe in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt, bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname.
- (2) Die Wahlvorschläge sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des kammerzugehörigen Unternehmens, dessen Anschrift und dessen Untergruppe aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Wahlberechtigten der Wahlgruppe unterzeichnet sein. Die Unterzeichner haben ihren Namen und ihre Anschrift und für den Fall, dass sie einen Kammerzugehörigen vertreten, dessen Bezeichnung und Anschrift anzugeben. Ein Wahlberechtigter kann nur Wahlvorschläge für Wahlgruppen unterzeichnen, denen er selbst angehört. Jeder Wahlberechtigte kann auch mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Jeder Wahlvorschlag soll den Namen und die Anschrift einer Vertrauensperson enthalten, an die der Wahlausschuss Nachbesserungsersuchen richten kann.
- (4) Musterblätter für die Wahlvorschläge und die Erklärung nach Absatz 2 Satz 2 stellt die Handelskammer zur Verfügung.

(5) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge und Kandidatenlisten und entscheidet über deren Zulässigkeit. Er kann dazu Nachweise von den Kandidaten anfordern. Er fordert die in dem Wahlvorschlag nach Absatz 3 Satz 5 angegebene Vertrauensperson bzw. den Kandidaten unter Fristsetzung auf, heilbare Mängel binnen angemessener Frist zu beseitigen. Besteht ein Wahlvorschlag aus mehreren Kandidaten, so ergeht die Aufforderung an jeden Kandidaten, auf den sich die Mängel beziehen.

(6) Ein unheilbarer Mangel liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Einreichungsfrist nicht eingehalten wurde,
- b) das Formerfordernis nicht eingehalten wurde,
- c) die erforderliche Anzahl an Unterschriften fehlt,
- d) der Bewerber nicht wählbar ist,
- e) der Bewerber nicht identifizierbar ist,
- f) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

(7) Jede Kandidatenliste soll zu jeder Untergruppe mindestens einen Bewerber mehr enthalten, als in der jeweiligen Untergruppe maximal Bewerber wählbar sind. Geht für eine Wahlgruppe kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der Wahlvorschläge nicht aus, um die Bedingung des Satzes 1 für eine Kandidatenliste zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine Nachfrist von in der Regel 10 Tagen und wiederholt die Aufforderung nach § 12 Absatz 2 Sätze 1 und 2. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.

(8) Der Hauptwahlleiter macht die gültigen Kandidatenlisten bekannt. Im Falle von Absatz 7 Satz 2 werden Nachfrist und Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge vom Wahlausschuss bekannt gemacht.“

11. Hinter § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl findet in elektronischer Form (elektronische Wahl) und zusätzlich schriftlich (Briefwahl) statt.

(2) Die Handelskammer versendet an alle Wahlberechtigten eine Wahlmitteilung mit dem Hinweis, dass der Wahlberechtigte seine Stimme nur einmal – entweder in der elektronischen Form oder, auf Antrag, per Briefwahl – abgeben kann. Für den Fall, dass die Stimme in der elektronischen Form und per Briefwahl abgegeben wird, zählt die elektronisch abgegebene Stimme.“

12. §§ 14 und 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14

Wahlunterlagen

(1) Die Wahlberechtigten erhalten von der Handelskammer ihre Zugangsdaten zum Wahlportal für die elektronische Wahl. Auf formlosen Antrag erhalten Wahlberechtigte von der Handelskammer zusätzlich Wahlunterlagen für die Briefwahl.

(2) Für die elektronische Wahl werden dem Wahlberechtigten Wahlunterlagen mit den Zugangsdaten (Identifikationsnummer und URL zum Wahlportal) sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals übermittelt. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

(3) Für die Briefwahl gemäß Absatz 1 Satz 2 werden dem Wahlberechtigten folgende Unterlagen übermittelt:

- a) ein Formblatt für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlausweis),
- b) ein Stimmzettel,
- c) ein Umschlag für den Stimmzettel (Stimmzettelumschlag),
- d) ein Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen mit der Bezeichnung „Handelskammer-Wahl“ (Rücksendeumschlag).

(4) Die Bewerber haben die Gelegenheit, sich in einer Kandidatenbroschüre zu präsentieren. Sie enthält für jeden Bewerber die Inhalte gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1. Sie kann auch weitere Inhalte umfassen. Der Wahlausschuss kann die Art der Inhalte und die redaktionelle Gestaltung festlegen. Alle Inhalte müssen den Grundsätzen der parteipolitischen Neutralität, sachlichen Richtigkeit und des Verbots von Schmähkritik entsprechen. Über Rügen gegen Inhalte entscheidet der Wahlausschuss. Die Kandidatenbroschüre wird im Internet veröffentlicht und kann auch ganz oder auszugsweise nach Wahlgruppen in den Printpublikationen der Handelskammer verbreitet werden.

§ 15

Stimmabgabe bei elektronischer Wahl

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten am Wahlportal.
- (2) Die Authentifizierung für den Zugang zum elektronischen Stimmzettel erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Der Wahlberechtigte bekommt nach Eingabe der Identifikationsnummer, seines Geburtsdatums und einer Mobilfunknummer eine PIN per SMS auf die angegebene Mobilfunknummer zugeschickt. Mit Eingabe der PIN erhält der Wahlberechtigte Zugang zum elektronischen Stimmzettel. Durch die Eingabe der PIN versichert der Wahlberechtigte, dass die Stimmabgabe durch eine zur Ausübung des Wahlrechts berechtigte Person erfolgt. Hierauf ist der Wahlberechtigte bei Eingabe der PIN gesondert hinzuweisen.
- (3) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.
- (4) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden. Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch den Wähler möglich. Die Übermittlung ist für den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (5) Der Wähler darf an der elektronischen Wahl nur teilnehmen, sofern das für die Wahlhandlung genutzte Endgerät durch geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt ist und so sichergestellt wird, dass seine Stimme nicht durch Angriffe von außen manipuliert oder ausgespäht werden kann. Dies ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler gesondert in elektronischer Form zu bestätigen. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software wird hingewiesen.
- (6) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an eine für die Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl zu verwendende EDV-Anwendung eingehalten werden. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden.“

- 13. Hinter § 15 werden folgende §§ 15a und 15b eingefügt:
„§ 15a

Technische Bedingungen und Anforderungen an die elektronische Wahl

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.
- (2) Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.
- (3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Endgerät kommen. Es ist zu gewährleisten, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind.
- (4) Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
- (5) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (6) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses sind die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware zu führen.
- (7) Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Netz zu schützen. Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahl Daten).
- (8) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem dem jeweiligen Stand der Technik entspricht. Die Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sind zu erfüllen. Alternativen zur IuK-technischen Umsetzung sind zulässig, sofern die Schutzziele in mindestens gleicher Weise erreicht werden. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (9) Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.
- (10) Das Übertragungsverfahren der Wahl Daten ist so auszugestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.

(11) Die Datenübermittlung hat verschlüsselt zu erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

§ 15b

Störung der elektronischen Wahl

(1) Werden Störungen der elektronischen Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störungen ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.

(2) Können die in Absatz 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl, gegebenenfalls auch unter Beschränkung auf einzelne Wahlgruppen, zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung die elektronische Wahl fortgesetzt. Anderenfalls wird die elektronische Wahl abgebrochen und die Wahlberechtigten sind auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verweisen.

(3) Störungen im Sinne der Absätze 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrunde liegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die Wahlberechtigten sind über Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.“

14. §§ 16 bis 18 werden wie folgt gefasst:

„§ 16

Stimmabgabe bei Briefwahl

(1) Für die Briefwahl sind nur die hierzu von der Handelskammer zur Verfügung gestellten Unterlagen zu verwenden. Die Handelskammer versendet die Wahlunterlagen mindestens zwei Wochen vor dem Ende der Frist, in welcher die Stimmzettel bei der Handelskammer eingegangen sein müssen, an die Wahlberechtigten, die Briefwahl beantragt haben. Ist eine rechtzeitige Versendung durch eine verspätete Antragstellung nicht möglich, geht dies zu Lasten des Antragstellers. Der Wahlberechtigte kennzeichnet auf dem Stimmzettel die von ihm gewählten Personen durch Ankreuzen. Er darf höchstens so viele Personen ankreuzen, wie in der betreffenden Wahlgruppe und in den jeweiligen Untergruppen maximal Bewerber wählbar sind.

(2) Die Stimmzettel enthalten für jede Wahlgruppe die Kandidatenliste unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, der Funktion im Unternehmen und der Bezeichnung des kammerzugehörigen Unternehmens. Außerdem enthalten die Stimmzettel einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe und den jeweiligen Untergruppen maximal wählbaren Bewerber. Die Stimmzettel können edv-technische Zusätze zur Erleichterung der Auszählung sowie weitere, rein gestalterische oder erklärende Zusätze ohne individuellen Bewerberbezug enthalten.

(3) Der Wahlberechtigte versendet den in einem besonderen Umschlag (Stimmzettelumschlag) verschlosse-

nen Stimmzettel und das Formblatt, aus welchem seine Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts hervorgeht (Wahlausweis), in einem verschlossenen Umschlag mit dem Kennzeichen „Handelskammerwahl“ (Rücksendeumschlag) an die Kammer. Die Stimmzettelumschläge werden nach Feststellung der Wahlberechtigung und des fristgerechten Eingangs des Stimmzettels unverzüglich und ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

(4) Ist eine natürliche Person mehrfach wahlausübungsberechtigt gemäß § 5, insbesondere als Vertreter mehrerer Kammerzugehöriger, so stellt die Handelskammer auf Antrag einen Wahlausweis zur Verfügung, auf dem alle relevanten Kammerzugehörigen aufgeführt sind. Der mehrfach Wahlausübungsberechtigte versendet den ausgefüllten Wahlausweis mit den einzelnen Stimmzettelumschlägen in dem Rücksendeumschlag an die Kammer.

§ 17

Stimmauszählung

(1) Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Teilergebnis der elektronischen Wahl. Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird. Zudem wird das elektronische Wahlverzeichnis für den Abgleich mit den Briefwahlstimmen zur Verhinderung der doppelten Stimmabgabe bereitgestellt.

(2) Im Anschluss werden die Briefwahlstimmen ausgezählt. Hierbei erfolgt ein Abgleich mit dem elektronischen Wahlverzeichnis, ob der Wahlberechtigte seine Stimme bereits abgegeben hat. Wird bei der Prüfung festgestellt, dass bereits eine elektronische Stimmabgabe erfolgt ist, so wird der Briefwahlstimmzettel aussortiert und für ungültig erklärt. Die elektronisch abgegebene Stimme zählt. Nach der Auszählung wird das Teilergebnis der Briefwahl berechnet. Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird.

(3) Aus den Teilergebnissen der elektronischen Wahl und der Briefwahl berechnet der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl. Der Wahlausschuss stellt das Gesamtergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird.

(4) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich.

(5) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der elektronischen Wahl ist die Autorisierung durch den Wahlausschuss notwendig.

(6) Für die elektronische Wahl stehen technische Möglichkeiten zur Verfügung, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler reproduzierbar machen können. Der Wahlausschuss gewährt auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung zu prüfen.

§ 18

Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Nach Abschluss der Wahl ermittelt der Wahlausschuss das Wahlergebnis. Er entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.

(2) Ungültig bei der elektronischen Wahl sind Stimmen, die unter Umgehung der Vorgaben des elektronischen Wahlsystems abgegeben werden.

(3) Ungültig bei der Briefwahl sind Stimmzettel,

- a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen;
- b) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen;
- c) auf denen in einer oder mehreren Untergruppen mehr Bewerber angekreuzt sind, als insoweit in der betreffenden Wahlgruppe maximal wählbar sind.

(4) Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel sind als ein Stimmzettel zu werten, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist. Andernfalls sind alle Stimmzettel ungültig.

(5) Rücksendeumschläge, die lediglich den Stimmzettelumschlag, nicht jedoch den Wahlausweis enthalten, werden zurückgewiesen. Dies gilt auch, falls der Wahlausweis im Stimmzettelumschlag versendet wurde oder nicht vollständig ausgefüllt ist.

(6) Der Wahlausschuss fertigt über den Wahlablauf und das Wahlergebnis eine Niederschrift an, welche von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist, und leitet alle Unterlagen der Handelskammer zu.

(7) Gewählt sind innerhalb der einzelnen Untergruppen der Wahlgruppen diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht; das Gleiche gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Nachfolgemitglieder (§ 3).

(8) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis der Wahl unverzüglich nach Abschluss der Wahl fest und macht die Namen der gewählten Bewerber bekannt. Die Zahlen der auf die jeweiligen Bewerber entfallenden Stimmen werden veröffentlicht.“

15. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Entscheidung des Plenums unterliegt der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

16. Die §§ 20 bis 22 werden wie folgt gefasst:

„§ 20

Zuwahlen zum Plenum; Wahlvorschläge

(1) Zuwahlen zum Plenum finden erst nach Abschluss der erstmaligen Wahlen zum Präsidium gemäß Teil II statt. Falls sich für die erstmaligen Wahlen zum Präsidium keine oder nicht genügend Bewerber finden, kann das Plenum die Zuwahlen zuerst durchführen.

(2) Wahlvorschläge können vom Präsidium oder aus der Mitte des Plenums schriftlich eingebracht werden, wobei auch eine Übermittlung per Telefax oder eingescanntem Dokument per E-Mail zulässig ist. Für jeden Kandidaten ist dabei zu begründen, inwieweit durch die Zuwahl die Spiegelbildlichkeit des Plenums verfeinert wird. Die Vorschläge müssen spätestens 15 Tage vor der Sitzung, in der die Zuwahlen stattfinden sollen, bei der Handelskammer eingereicht werden.

(3) Das Plenum beschließt, in welchen der Wahlgruppen gemäß § 8 Absatz 5 nach dem Ergebnis der Urwahl zur Verfeinerung der Spiegelbildlichkeit des Plenums Zuwahlen durchgeführt werden können. Zum Zeitpunkt des Beschlusses bereits vorliegende Wahlvorschläge für diese Wahlgruppen bleiben gültig.

§ 21

Durchführung der Zuwahl

(1) Zu Plenarsitzungen, in denen Zuwahlen stattfinden sollen, ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Wahlvorschläge einzuladen. Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel, die alle Wahlvorschläge enthalten müssen.

(2) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, die an die in der Plenarsitzung anwesenden unmittelbar gewählten Plenarmitglieder verteilt werden.

(3) Die Stimme wird durch Ankreuzen des Namens auf dem Stimmzettel in dem dazu vorbereiteten Feld abgegeben. Es dürfen pro Wahlgruppe nur so viele Namen angekreuzt werden wie in dem Wahlgang Plenarmitglieder zuzuwählen sind. Der Stimmzettel ist in die Wahlurne zu legen. Im Übrigen gilt § 16 Absatz 2 entsprechend.

§ 22

Ermittlung des Ergebnisses der Zuwahl

(1) Das Plenum bestimmt aus seiner Mitte einen Wahlausschuss aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Sie stellen die Zahl der abgegebenen Stimmzettel sowie die auf jeden Vorschlag entfallenden Stimmen fest.

(2) Für die Auswertung der Stimmzettel gilt § 18 Absätze 1, 3, 6 bis 8 entsprechend. Ungültig sind auch Stimmzettel, auf denen pro Wahlgruppe mehr Namen angekreuzt sind als Plenarmitglieder nach § 20 gewählt werden können.

(3) Gewählt sind die Bewerber, die die Mehrheit von zwei Dritteln der wahlberechtigten Anwesenden erhalten. Über das Wahlergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Wahlausschuss zu unterzeichnen.

(4) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis der Wahl unverzüglich nach Abschluss der Wahl fest. Die Handelskammer macht die Namen der gewählten Bewerber bekannt. Die Zahlen der auf die jeweiligen Bewerber entfallenden Stimmen werden veröffentlicht.

(5) Das Wahlprüfungsverfahren gemäß § 19 ist entsprechend anwendbar. § 19 Absatz 1 Satz 2 gilt dabei mit der Maßgabe, dass Einsprüche von den Kammerzugehörigen beschränkt auf Zuwahlen innerhalb ihrer Wahlgruppe eingelegt werden können.“

17. In § 23 wird die Angabe „§ 20 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 2“ ersetzt.

18. §§ 24 und 25 werden wie folgt gefasst:

„§ 24

Wahlvorschläge

(1) Über die Wahl des Präses und der Vizepräses wird in getrennten Wahlgängen abgestimmt. Zuerst wird die Wahl des Präses durchgeführt.

(2) Zu Plenarsitzungen, in denen Wahlen des Präses oder der Vizepräses stattfinden sollen, ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung dieses Tagesordnungspunktes und unter Hinweis auf Absatz 3 einzuladen.

(3) Das amtierende Präsidium legt dem Plenum für die beiden Wahlgänge Wahlvorschläge vor. Dabei hat es ausschließlich auf Vorschläge aus der Mitte des Plenums zurückzugreifen, die ihm bis spätestens 15 Tage vor der Sitzung, in der ein Wahlgang stattfinden soll, schriftlich eingereicht werden, wobei auch die Übermittlung per Telefax und eingescanntem Dokument per E-Mail zulässig ist. Sofern beide Wahlgänge in derselben Plenarsitzung stattfinden, sind Parallelbe-

werbungen für das Amt des Präses und das Amt eines Vizepräses nicht möglich.

§ 25

Durchführung der Wahl

(1) Auf die Wahlen des Präses und der Vizepräsidenten, bei denen alle Plenarmitglieder wahlberechtigt sind, finden im Übrigen die Bestimmungen der §§ 21 und 22 Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(2) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis der Wahl unverzüglich nach Abschluss der Wahl fest. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten, sofern damit die Mehrheit der wahlberechtigten Anwesenden erreicht ist. Über das Wahlergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Wahlausschuss zu unterzeichnen. Die Handelskammer macht die Namen der gewählten Bewerber bekannt. Die Zahlen der auf die jeweiligen Bewerber entfallenden Stimmen werden veröffentlicht.

(3) Ist nach dem Ergebnis der Wahl nach Absatz 2 Satz 2 kein Präses gewählt, wird in derselben Plenarsitzung ein zweiter Wahlgang mit den nicht gewählten Bewerbern aus dem ersten Wahlgang durchgeführt. Teilnahmerechtig sind höchstens zwei Kandidaten, dies entsprechend dem Einzelstimmen-Ranking aus dem ersten Wahlgang. Ist die Kandidatenbestimmung nach Satz 2 infolge Stimmengleichheit mehrerer Kandidaten nicht möglich, erweitert sich der Kandidatenkreis für den zweiten Wahlgang entsprechend. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Bewerber, der die meisten Stimmen erhält, sofern damit die Mehrheit der wahlberechtigten Anwesenden erreicht ist.

(4) Sind nach dem Ergebnis der Wahl der Vizepräsidenten nach Absatz 2 Satz 2 ein Amt oder mehrere Ämter nicht besetzt, wird in derselben Plenarsitzung ein zweiter Wahlgang mit den nicht gewählten Bewerbern aus dem ersten Wahlgang durchgeführt. Teilnahmerechtig sind höchstens doppelt so viele Kandidaten, wie Ämter zu besetzen sind, dies entsprechend dem Einzelstimmen-Ranking aus dem ersten Wahlgang. Ist die Kandidatenbestimmung nach Satz 2 infolge Stimmengleichheit mehrerer Kandidaten nicht möglich, erweitert sich der Kandidatenkreis für den zweiten Wahlgang entsprechend. Gewählt sind im zweiten Wahlgang die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten, sofern damit die Mehrheit der wahlberechtigten Anwesenden erreicht ist.

(5) Ist nach dem Ergebnis des zweiten Wahlgangs kein Präses gewählt oder sind ein oder mehrere Vizepräsidentenämter nicht besetzt, wird in derselben Plenarsitzung ein dritter Wahlgang mit den nicht gewählten Bewerbern aus dem zweiten Wahlgang durchgeführt. Hierfür sind Absätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden. Bei Stimmengleichheit mehrerer Bewerber um das Amt eines Vizepräsidenten entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht.

(6) Das Wahlprüfungsverfahren gemäß § 19 ist entsprechend anwendbar. § 19 Absatz 1 Satz 2 gilt dabei mit der Maßgabe, dass Einsprüche von den Kammerzugehörigen eingelegt werden können.“

19. Hinter § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Abwahl des Präses und von Vizepräsidenten

(1) Die Abwahl des Präses oder eines Vizepräsidenten ist nur auf entsprechenden Antrag aus der Mitte des Plenums möglich. Der Antrag ist nur zulässig, wenn mit ihm ein Vorschlag für die Wahl eines Amtsnachfolgers verbunden ist. Der Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber je

Amt umfassen. Bei mehreren Anträgen zwecks Abwahl desselben Amtsinhabers in derselben Plenarsitzung wird nur der zuerst eingereichte Antrag berücksichtigt.

(2) Zu Plenarsitzungen, in denen durch die Wahl eines Amtsnachfolgers über die Abwahl des Präses oder eines Vizepräsidenten entschieden werden soll, ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung dieses Tagesordnungspunktes und unter Hinweis auf Absatz 3 einzuladen.

(3) Das Präsidium legt dem Plenum für den Wahlgang den Wahlvorschlag nach Absatz 1 Satz 2 vor. Der Vorschlag muss ihm bis spätestens 15 Tage vor der Sitzung, in der ein Wahlgang stattfinden soll, schriftlich eingereicht werden, wobei auch die Übermittlung per Telefax und eingescanntem Dokument per E-Mail zulässig ist.

(4) Für das Verfahren der Wahl, bei der alle Plenarmitglieder wahlberechtigt sind, finden die Bestimmungen der §§ 21 und 22 Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(5) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis der Wahl unverzüglich nach Abschluss der Wahl fest. Der Amtsinhaber ist abgewählt, sofern der vorgeschlagene Bewerber mit der Mehrheit der Mitglieder des Plenums zu seinem Amtsnachfolger gewählt worden ist. Über das Wahlergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Wahlausschuss zu unterzeichnen. Die Handelskammer macht die Namen des abgewählten Amtsinhabers und des gewählten Amtsnachfolgers bekannt. Die Zahl der auf den Bewerber entfallenden Stimmen wird veröffentlicht.

(6) Ist nach dem Ergebnis der Wahl nach Absatz 5 kein neuer Präses oder Vizepräsident gewählt, findet kein weiterer Wahlgang statt. Ein Antragsteller darf einen erfolglosen Antrag mit demselben Vorschlag für einen Amtsnachfolger nur dann erneut stellen, wenn seit dem Zugang des ersten Antrags bei der Handelskammer mindestens sechs Monate vergangen sind. Hiervon kann abgewichen werden, sofern mit der Antragstellung gravierende Gründe vorgetragen werden, die nach der Abstimmung über den erfolglosen Antrag entstanden sind und die eine erneute Antragstellung zu einem früheren Zeitpunkt rechtfertigen, um Schaden von der Handelskammer abzuwenden.

(7) Für das Wahlprüfungsverfahren gilt § 25 Abs. 6 entsprechend.“

20. §§ 26 und 27 werden wie folgt gefasst:

„§ 26

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen im Zusammenhang mit den Wahlen erfolgen im Internet auf der Website der Handelskammer Hamburg unter Angabe des Tags der Einstellung.

§ 27

Inkrafttreten; Änderungen dieser Wahlordnung

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Handelskammer Hamburg vom 10. April 1995 (Amtl. Anz. S. 1108) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(2) Änderungen dieser Wahlordnung bedürfen der Mehrheit der Anwesenden. Für eine Änderung von §§ 2 und 8 bedarf es abweichend einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.“

21. Folgende Anlage wird angefügt:

„Anlage (zu § 8 Absatz 1)

Zuordnung der Kammerzugehörigen zu den Wahlgruppen - Sortierung nach Branchen -

Wahlgruppe	Wahlgruppentext	NACE Abteilung	NACE Gruppe	Branchentext
		A		LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI <i>Dieser Abschnitt umfasst die Nutzung der pflanzlichen und tierischen natürlichen Ressourcen. Dazu zählen Tätigkeiten wie Pflanzenbau, Tierzucht und Tierhaltung, Holzgewinnung und die Gewinnung anderer pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder in freier Natur.</i>
7	Industrie, Energie, Umwelt	A	01	Landwirtschaft, Jagd u. damit verbundene Tätigkeiten
7	Industrie, Energie, Umwelt	A	02	Forstwirtschaft und Holzeinschlag
7	Industrie, Energie, Umwelt	A	03	Fischerei und Aquakultur
		B		BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN <i>Dieser Abschnitt umfasst die Gewinnung natürlich vorkommender fester (Kohle und Erze), flüssiger (Erdöl) und gasförmiger (Erdgas) mineralischer Rohstoffe. Die Förderung solcher Rohstoffe erfolgt mit unterschiedlichen Verfahren: im Untertage- oder Übertage-Bergbau, mit Bohrungen, im Meeresbodenbergbau usw. Er umfasst auch zusätzliche Tätigkeiten zur Aufbereitung von Rohstoffen für den Absatz, z. B. Zerkleinern, Mahlen, Waschen, Sortieren, Konzentration von Erzen, Verflüssigung von Erdgas und Agglomeration von festen Brennstoffen. Diese Tätigkeiten werden häufig von den Förderbetrieben selbst und/oder von nahe der Förderstelle gelegenen Einheiten ausgeführt.</i>
7	Industrie, Energie, Umwelt	B	05	Kohlenbergbau
7	Industrie, Energie, Umwelt	B	06	Gewinnung v. Erdöl u. Erdgas
7	Industrie, Energie, Umwelt	B	07	Erzbergbau
7	Industrie, Energie, Umwelt	B	08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau
7	Industrie, Energie, Umwelt	B	09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden
		C		VERARBEITENDES GEWERBE <i>Dieser Abschnitt umfasst die mechanische, physikalische oder chemische Umwandlung von Stoffen oder Teilen in Waren. Es handelt sich dabei um Roh- oder Grundstoffe aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Fischzucht, Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden sowie um Erzeugnisse dieses Abschnitts selbst. Die wesentliche Änderung oder Neugestaltung von Waren wird generell als Herstellung von Waren angesehen und dem Verarbeitenden Gewerbe zugeordnet. Freilich ist das vorstehend beschriebene Kriterium allein nicht ausreichend, um die Herstellung von Waren zu definieren (siehe weiter unten den Hinweis zur Verarbeitung von Abfällen). Das Ergebnis des Herstellungsverfahrens sind entweder Fertigwaren für den Gebrauch oder Verbrauch und Halbwaren zur weiteren Be- oder Verarbeitung. Beispiel: Das Erzeugnis der Tonerderaffination ist Einsatzgut für die Primärerzeugung von Aluminium, Primäraluminium ist Einsatzgut für Drahtziehereien und Aluminiumdraht ist Einsatzgut für die Herstellung von Fertigdraht. Die Herstellung von spezifischen Teilen, Zubehör und Zusatzvorrichtungen für Maschinen und Geräte wird generell der gleichen Klasse zugeordnet wie die Herstellung der entsprechenden Maschinen und Geräte. Die Herstellung von unspezifischen Teilen von Maschinen und Geräten, z. B. Motoren, Kolben, Elektroinstallationsmaterial, Ventile, Getriebe, Kugellager, wird getrennt von den Maschinen und Geräten in den entsprechenden Klassen eingeordnet. Gleichwohl ist die Herstellung spezifischer Teile oder spezifischen Zubehörs durch Gießen oder Extrudieren von Kunststoffen in der Gruppe 22.2 inbegriffen. Das Zusammenbauen der Teile von Waren gilt ebenfalls als Herstellung von Waren. Hierzu zählt der Zusammenbau von Waren sowohl aus selbst hergestellten als auch aus zugekauften Teilen.</i>
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	10	Herstellung von Nahrungs- u. Futtermitteln
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	11	Getränkeherstellung
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	12	Tabakverarbeitung
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	13	Herstellung von Textilien
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	14	Herstellung von Bekleidung
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	19	Kokerei u. Mineralölverarbeitung
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	24	Metallerzeugung u. -bearbeitung
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	25	Herstellung von Metallerzeugnissen
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	28	Maschinenbau

7	Industrie, Energie, Umwelt	C	29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	30	Sonstiger Fahrzeugbau
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	31	Herstellung von Möbeln
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	32	Herstellung von sonstigen Waren
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen
		D		ENERGIEVERSORGUNG <i>Dieser Abschnitt umfasst die Elektrizitäts-, Gas-, Wärme- und Warmwasserversorgung u. Ä. durch ein fest installiertes Netz von Strom- bzw. Rohrleitungen. Der Umfang des Netzes ist nicht entscheidend. Eingeschlossen ist auch die Versorgung von Industrie, Energie und Umwelt- und Gewerbegebieten, sowie von Wohngebäuden. Unter diesen Abschnitt fällt daher der Betrieb von Anlagen, die Elektrizität oder Gas erzeugen und verteilen bzw. deren Erzeugung und Verteilung überwachen. Ebenfalls eingeschlossen ist die Wärme- und Kälteversorgung.</i>
7	Industrie, Energie, Umwelt	D	35	Energieversorgung
		E		WASSERVERSORGUNG; ABWASSER- UND ABFALLENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNGEN <i>Dieser Abschnitt umfasst Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entsorgung (Sammlung, Behandlung und Beseitigung) verschiedener Abfälle, wie z.B. fester oder nicht fester Abfälle aus Industrie, Energie und Umwelt, Gewerbe oder Haushalten, sowie die Sanierung von Altlasten. Die Endprodukte der Abfall- oder Abwasserbehandlung können entweder beseitigt oder neuen Produktionsprozessen zugeführt werden. Auch Tätigkeiten der Wasserversorgung fallen unter diesen Abschnitt, da sie häufig entweder in Verbindung mit der Abwasserbehandlung durchgeführt werden oder von Einheiten erbracht werden, die auch mit der Abwasserbehandlung befasst sind.</i>
7	Industrie, Energie, Umwelt	E	36	Wasserversorgung
7	Industrie, Energie, Umwelt	E	37	Abwasserentsorgung
7	Industrie, Energie, Umwelt	E	38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung
7	Industrie, Energie, Umwelt	E	39	Beseitigung v. Umweltverschmutzungen u. sonstige Entsorgung
		F		BAUGEWERBE <i>Dieser Abschnitt umfasst allgemeine und spezialisierte Hoch- und Tiefbautätigkeiten. Dazu zählen Neubau, Instandsetzung, An- und Umbau, die Errichtung von vorgefertigten Gebäuden oder Bauwerken auf dem Baugelände sowie provisorischer Bauten. Es handelt sich um die Errichtung von Wohn-, Büro- und Geschäftsgebäuden, öffentlichen Gebäuden, Gebäuden der Versorgungswirtschaft, landwirtschaftlichen Gebäuden usw. einerseits sowie von Autobahnen, Straßen, Brücken, Tunneln, Bahnverkehrsstrecken, Rollbahnen, Häfen und anderen Wasserbauten, Bewässerungsanlagen, Kanalisationen, Industrie, Energie und Umwelanlagen, Rohrleitungen und elektrischen Leitungen, Sportanlagen usw. andererseits. Diese Arbeiten können auf eigene Rechnung oder im Lohnauftrag ausgeführt werden. Ein Teil der Arbeiten, manchmal auch die gesamte praktische Arbeit, kann an Subunternehmer vergeben werden. Einheiten, die die Gesamtverantwortung für ein Bauprojekt innehaben, fallen unter diesen Abschnitt. Ebenfalls eingeschlossen sind die Renovierung von Gebäuden und Ingenieurbauten. Dieser Abschnitt umfasst den vollständigen Bau von Gebäuden (Abteilung 41) und von Tiefbauten (Abteilung 42) sowie spezialisierte Bautätigkeiten, insofern diese nur einen Teil der gesamten Bauarbeiten darstellen (Abteilung 43). Die Vermietung von Baugeräten mit Bedienungspersonal wird nach der jeweils mit diesen Geräten ausgeführten Bautätigkeit klassifiziert. Dieser Abschnitt umfasst auch die Realisierung von Wohnungsbauvorhaben und anderen Bauvorhaben zum späteren Verkauf durch Sicherstellung der Finanzierung und technischen Ausführung. Zielen die Bautätigkeiten nicht auf einen späteren Verkauf der Bauwerke, sondern auf deren Nutzung ab (z.B. durch die spätere Vermietung von Räumen in diesen Gebäuden oder die Nutzung von Anlagen zu Produktionszwecken), sind die Einheiten nicht hier einzuordnen, sondern nach ihren operativen Tätigkeiten, z.B. Grundstück- und Wohnungswesen, Herstellung von Waren usw.</i>
7	Industrie, Energie, Umwelt	F	41	Hochbau
7	Industrie, Energie, Umwelt	F	42	Tiefbau
7	Industrie, Energie, Umwelt	F	43	Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe

				<p>HANDEL; INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN</p> <p><i>Dieser Abschnitt umfasst den Groß- und Einzelhandel (d.h. Verkauf ohne Weiterverarbeitung) mit jeder Art von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen beim Verkauf von Waren. Groß- und Einzelhandel sind die letzten Glieder in der Absatzkette für Waren. Der Abschnitt umfasst außerdem die Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen. Verkauf ohne Weiterverarbeitung umfasst die im Handel übliche Behandlung (handelsübliche Manipulation) wie Sortieren, Klassieren und Zusammenstellen von Waren, Mischen von Waren (zum Beispiel Mischen von Sand), Abfüllen in Flaschen (mit oder ohne vorherige Flaschenspülung), Abpacken, Auspacken und Umpacken zur Verteilung in kleineren Mengen, Lagerung (auch gefroren oder gekühlt). Abteilung 45 umfasst alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kraftfahrzeughandel und -reparatur, während zu den Abteilungen 46 und 47 alle sonstigen Verkaufstätigkeiten gehören. Die Unterscheidung zwischen Abteilung 46 (Großhandel) und Abteilung 47 (Einzelhandel) erfolgt nach dem vorherrschenden Kundentyp. Großhandel umfasst den Wiederverkauf (Verkauf ohne Weiterverarbeitung) von Neu- und Gebrauchsgütern an Einzelhändler, Unternehmen, kommerzielle Nutzer, Körperschaften und berufliche Nutzer oder den Wiederverkauf an andere Großhändler sowie die Handelsvermittlung bzw. den Kaufabschluss auf Rechnung solcher Auftraggeber, auch über das Internet. Die typischen Großhändler sind diejenigen, die Eigentümer der von ihnen gehandelten Waren sind. Dazu zählen beispielsweise Industrie, Energie und Umweltzulieferer, Exportfirmen, Importfirmen und Einkaufsgenossenschaften sowie Verkaufsniederlassungen und Verkaufsbüros (keine Ladengeschäfte), die von Hersteller- oder Bergbaueinheiten getrennt von ihren Produktionsanlagen eingerichtet werden, um ihre Produkte zu vermarkten, und die nicht lediglich Bestellungen für Direktlieferungen aus ihren Produktionseinrichtungen abwickeln. Ferner zählen dazu Waren- und Rohstoffmakler, Kommissionäre und Handelsvertreter, die im Namen und auf Rechnung anderer Handel treiben, sowie landwirtschaftliche Einkaufs- und Absatzgenossenschaften. Die Tätigkeit von Großhändlern besteht in der Regel darin, Waren in großen Mengen zusammenzustellen, zu sortieren und zu klassieren, auszuwickeln, umzupacken und in kleineren Mengen weiterzuverteilen (z.B. Arzneimittel), Waren zu lagern, zu kühlen, auszuliefern und aufzustellen, für ihre Kunden Werbung zu betreiben und Etiketten zu gestalten. Einzelhandel umfasst den Wiederverkauf (Verkauf ohne Weiterverarbeitung) von Neu- und Gebrauchsgütern vor allem an private Haushalte für den privaten Ge- oder Verbrauch, in Verkaufsräumen, einschließlich Warenhäusern, an Ständen, durch Versandhäuser, auch über das Internet, im Straßenhandel und durch Haustürverkauf, durch Verbrauchergenossenschaften, Auktionshäuser usw. Die Einzelhändler erwerben zumeist das Eigentum an den von ihnen gehandelten Waren, zum Teil sind sie aber auch als Handelsvertreter für einen Auftraggeber tätig und verkaufen auf Konsignations- oder auf Kommissionsbasis. Die Handelsvermittlung auf der Einzelhandelsstufe gehört zum Einzelhandel und wird nicht separat nachgewiesen.</i></p>
3	Einzelhandel	G	45	Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen – außer 451100 Großhandel mit Personenkraftwagen, 4511000 Großhandel mit Elektro-, Gas- u. Hybridfahrzeugen, 4511001 Großhandel mit gebrauchten Kraftwagen, 451104 Handelsvermittlung von Kraftwagen, 451900 Großhandel mit Lastkraftwagen, 4519001 Großhandel mit gebrauchten Lastkraftwagen, 451901 Großhandel mit Wohnwagen und Wohnmobilen, 451904 Handelsvermittlung von Lastkraftwagen, 451905 Handelsvermittlung von Wohnwagen und Wohnmobile, 4531 – Großhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör, 45310 Großhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör, 453100 Großhandel mit Bereifungen, 453101 Handelsvermittlung mit Kraftwagenteilen und -zubehör, 454000 Großhandel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör, 454001 Handelsvermittlung mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör
4	Groß- und Außenhandel, Handelsvermittler	G	46	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen u. Krafträdern) – zuzüglich 451100 Großhandel mit Personenkraftwagen, 4511000 Großhandel mit Elektro-, Gas- u. Hybridfahrzeugen, 4511001 Großhandel mit gebrauchten Kraftwagen, 451104 Handelsvermittlung von Kraftwagen, 451900 Großhandel mit Lastkraftwagen, 4519001 Großhandel mit gebrauchten Lastkraftwagen, 451901 Großhandel mit Wohnwagen und Wohnmobilen, 451904 Handelsvermittlung von Lastkraftwagen, 451905 Handelsvermittlung von Wohnwagen und Wohnmobile, 4531 – Großhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör, 45310 Großhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör, 453100 Großhandel mit Bereifungen, 453101 Handelsvermittlung mit Kraftwagenteilen und -zubehör, 454000 Großhandel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör, 454001 Handelsvermittlung mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör
3	Einzelhandel	G	47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)
				<p>VERKEHR UND LAGEREI</p> <p><i>Dieser Abschnitt umfasst die Personen- und Güterbeförderung im Linien- oder Gelegenheitsverkehr auf Schienen, in Rohrfernleitungen, auf der Straße, zu Wasser und in der Luft sowie damit verbundene Tätigkeiten wie Betrieb von Bahnhöfen, Häfen und Flughäfen, Parkplätzen und Parkhäusern sowie Frachturnschlag, Lagerung usw. Eingeschlossen sind auch die Vermietung von Fahrzeugen mit Fahrer oder Bedienungspersonal sowie Post-, Kurier- und Expressdienste.</i></p>
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	H	491	Personenbeförderung im Eisenbahnfernverkehr
5	Güterverkehr	H	492	Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	H	493	Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr
5	Güterverkehr	H	494	Güterbeförderung im Straßenverkehr, Umzugstransporte
5	Güterverkehr	H	495	Transport in Rohrfernleitungen
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	H	501	Personenbeförderung in der See- u. Küstenschifffahrt
5	Güterverkehr	H	502	Güterbeförderung in der See- u. Küstenschifffahrt
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	H	503	Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt
5	Güterverkehr	H	504	Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	H	511	Personenbeförderung in der Luftfahrt

5	Güterverkehr	H	512	Güterbeförderung in der Luftfahrt u. Raumtransport
5	Güterverkehr	H	52	Lagerlei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr
5	Güterverkehr	H	53	Post-, Kurier- u. Expressdienste
		I		GASTGEWERBE <i>Dieser Abschnitt umfasst die kurzzeitige Gewährung von Unterkunft sowie die Bereitstellung von kompletten Mahlzeiten und von Getränken zum in der Regel sofortigen Verzehr. Art und Umfang von zusätzlichen Dienstleistungen können innerhalb dieses Abschnitts stark variieren. Nicht eingeschlossen ist die langfristige Unterbringung am gewöhnlichen Wohnsitz, die unter das Grundstücks- und Wohnungswesen fällt (Abschnitt L). Nicht unter diesen Abschnitt fällt ferner die Zubereitung von Speisen oder Getränken, die entweder nicht zum sofortigen Verzehr geeignet sind oder über unabhängige Vertriebskanäle verkauft werden, d. h. durch den Groß- oder Einzelhandel. Die Zubereitung solcher Nahrungsmittel fällt unter Abschnitt C – Verarbeitendes Gewerbe.</i>
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	I	55	Beherbergung
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	I	56	Gastronomie
		J		INFORMATION UND KOMMUNIKATION <i>Dieser Abschnitt umfasst die Herstellung und den Vertrieb von Informations- und kulturellen Angeboten, die Bereitstellung der Mittel zur Übertragung und Verteilung dieser Produkte, einschließlich der Datenübertragung und zur Kommunikation, Tätigkeiten im Bereich der Informationstechnologie, die Verarbeitung von Daten und andere Informationsdienstleistungen. Unter diesen Abschnitt fallen: das Verlagswesen, einschließlich des Verlegens von Software (Abteilung 58); die Herstellung von Filmen und von Tonaufnahmen sowie das Verlegen von Musik (Abteilung 59); die Herstellung und Ausstrahlung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen (Abteilung 60); die Telekommunikation (Abteilung 61); Dienstleistungen der Informationstechnologie (Abteilung 62) und sonstige Informationsdienstleistungen (Abteilung 63). Zum Verlagswesen gehört auch der Erwerb von Eigentumsrechten an Inhalten (Informationsprodukten), die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, indem auf verschiedene Weise für ihre Vervielfältigung und Verbreitung gesorgt wird. Dieser Abschnitt umfasst alle möglichen Formen des Verlegens (in gedruckter, elektronischer oder Audioform, im Internet, als Multimediaprodukte wie Nachschlagewerke auf CD-ROM usw.). Die Herstellung und der Vertrieb von Fernsehprogrammen umfassen die Abteilungen 59, 60 und 61, nach der jeweiligen Stufe in diesem Prozess. Einzelkomponenten wie Filme, Fernsehserien usw. sind in die Abteilung 59 eingegliedert, während die Herstellung ganzer Fernsehprogramme, ob aus Komponenten gemäß Abteilung 59 oder anderen Bestandteilen bestehend (z.B. Live-Nachrichtenprogramme), unter Abteilung 60 fällt. Ebenfalls unter Abteilung 60 fällt die Ausstrahlung der Programme durch den Produzenten. Die Verbreitung ganzer (d. h. inhaltlich unveränderter) Fernsehprogramme durch Dritte gehört in die Abteilung 61. Die Verbreitung gemäß Abteilung 61 kann durch Antennenausstrahlung, per Satellit oder über Kabel erfolgen.</i>
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	J	58	Verlagswesen
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	J	59	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	J	60	Rundfunkveranstalter
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	J	61	Telekommunikation
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	J	62	Erbringung v. Dienstleistungen der Informationstechnologie
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	J	63	Informationsdienstleistungen
		K		ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN <i>Dieser Abschnitt umfasst die Erbringung von Finanzdienstleistungen einschließlich Versicherungs- und Rückversicherungsdienstleistungen, die Tätigkeit von Pensionskassen und Pensionsfonds sowie mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten. Dieser Abschnitt umfasst auch das Halten von Vermögenswerten, z.B. die Tätigkeit von Holding- oder Treuhandgesellschaften, Fonds und ähnlichen Finanzinstitutionen.</i>
1	Finanz- und Versicherungswirtschaft	K	64	Erbringung v. Finanzdienstleistungen
1	Finanz- und Versicherungswirtschaft	K	65	Versicherungen, Rückversicherungen u. Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)
1	Finanz- und Versicherungswirtschaft	K	66	Mit Finanz- u. Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
		L		GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESEN <i>Dieser Abschnitt umfasst den Kauf und Verkauf von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen, die Vermietung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen, die Erbringung sonstiger Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen, z.B. Schätzung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen oder die Tätigkeit als Treuhänder von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen. Die unter diesen Abschnitt fallenden Tätigkeiten können eigene oder gemietete Objekte betreffen und gegen Entgelt oder auf Vertragsbasis ausgeübt werden. Dieser Abschnitt umfasst auch die Errichtung von Bauwerken, wenn der Errichter Eigentümer der Gebäude bleibt und sie vermietet. Zielt die Errichtung der Bauwerke auf einen späteren Verkauf oder die Nutzung von Anlagen zu Produktionszwecken ab, sind die Einheiten nicht hier einzuordnen, sondern in der Klasse 41.10 bzw. nach ihren operativen Tätigkeiten, z.B. Herstellung von Waren. Zu diesem Abschnitt gehört auch die Tätigkeit von Hausverwaltungen.</i>
6	Immobilienwirtschaft	L	68	Grundstücks- u. Wohnungswesen

		M		ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN <i>Dieser Abschnitt umfasst bestimmte freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten. Diese Tätigkeiten erfordern ein hohes Maß an Ausbildung und stellen den Nutzern Fachkenntnisse und Erfahrungen zur Verfügung.</i>
2	Dienstleistungen	M	69	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung
1	Finanz- und Versicherungswirtschaft	M	701	Verwaltung u. Führung v. Unternehmen u. Betrieben
2	Dienstleistungen	M	702	Public-Relations- u. Unternehmensberatung
6	Immobilienwirtschaft	M	711	Architektur- u. Ingenieurbüros
2	Dienstleistungen	M	712	Technische, physikalische u. chemische Untersuchung
2	Dienstleistungen	M	72	Forschung und Entwicklung
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	M	731	Werbung
2	Dienstleistungen	M	732	Markt- u. Meinungsforschung
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	M	741	Ateliers f. Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	M	742	Fotografie u. Fotolabors
2	Dienstleistungen	M	743	Übersetzen u. Dolmetschen
2	Dienstleistungen	M	749	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche u. technische Tätigkeiten a.n.g.
2	Dienstleistungen	M	75	Veterinärwesen
		N		ERBRINGUNG VON SONSTIGEN WIRTSCHAFTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN <i>Dieser Abschnitt umfasst eine Vielzahl von Tätigkeiten zur Unterstützung der allgemeinen Geschäftstätigkeit. Diese Tätigkeiten unterscheiden sich insofern von denen in Abschnitt M, als ihr Hauptzweck nicht im Transfer von Fachwissen besteht.</i>
2	Dienstleistungen	N	77	Vermietung v. beweglichen Sachen
2	Dienstleistungen	N	78	Vermittlung u. Überlassung v. Arbeitskräften
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	N	79	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen
2	Dienstleistungen	N	80	Wach- u. Sicherheitsdienste sowie Detekteien
6	Immobilienwirtschaft	N	81	Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau
2	Dienstleistungen	N	82	Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.
		O		ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG; SOZIALVERSICHERUNG <i>Dieser Abschnitt umfasst die Tätigkeiten hoheitlicher Natur, die normalerweise von der öffentlichen Verwaltung ausgeführt werden. Dazu gehören das Erlassen und die juristische Auslegung von Gesetzen und daraus resultierenden Vorschriften sowie die Verwaltung von Programmen, die auf ihnen beruhen, Gesetzgebungstätigkeiten, Steuerverwaltung, Verteidigung, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Einwanderungsdienste, auswärtige Angelegenheiten und die Verwaltung von Regierungsprogrammen. Dieser Abschnitt umfasst ferner die gesetzliche Sozialversicherung. Der rechtliche oder institutionelle Status an sich ist nicht entscheidend für die Einordnung einer Tätigkeit in diesen Abschnitt, sondern vielmehr der Umstand, dass eine Tätigkeit den im vorstehenden Abschnitt dargestellten Charakter aufweist. Demnach fallen an anderer Stelle in dieser Klassifikation aufgeführte Tätigkeiten nicht unter diesen Abschnitt, auch wenn sie von öffentlichen Einheiten ausgeführt werden. So ist z.B. die Verwaltung des Bildungssystems (Vorschriften, Aufsicht, Lehrpläne) diesem Abschnitt zugeordnet, nicht aber die eigentliche Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit (s. Abschnitt P), und Gefängnis- und Militärkrankenhäuser sind dem Gesundheits- und Sozialwesen (Abschnitt Q) zuzurechnen. Andererseits können einige der in diesem Abschnitt aufgeführten Tätigkeiten von nichtstaatlichen Einheiten ausgeübt werden.</i>
2	Dienstleistungen	O	84	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
		P		ERZIEHUNG UND UNTERRICHT <i>Dieser Abschnitt umfasst Erziehung und Unterricht auf allen Stufen und für alle Berufe. Der Unterricht kann mündlich oder schriftlich, über Hörfunk, Fernsehen, Internet oder als Fernkurs erteilt werden. Der Abschnitt umfasst sowohl den Unterricht in den verschiedenen Lehranstalten des regulären Schulsystems auf den verschiedenen Stufen (erster Bildungsweg) als auch Erwachsenenbildung, Alphabetisierungsprogramme usw. Die Durchführung von Programmen für Erwachsene, die inhaltlich bestimmten Programmen des regulären Schulsystems entsprechen, werden den Einrichtungen des regulären Schulsystems zugeordnet. Eingeschlossen sind auch die verschiedenen Stufen von Militärschulen und -akademien, Gefängnisschulen usw. Der Abschnitt umfasst sowohl das öffentliche als auch das private Bildungswesen. Die Klassen umfassen auf jeder Stufe des ersten Bildungsweges auch den Sonderunterricht für körperlich oder geistig behinderte Schüler. Die Untergliederung dieses Abschnittes beruht auf der angebotenen Bildungsstufe nach der Definition der ISCED 1997. Die Tätigkeiten der Bildungseinrichtungen, die Ausbildungsgänge der verschiedenen ISCED-Stufen anbieten, sind wie folgt in die einzelnen Klassen eingeordnet: ISCED-Stufe 0 in Klasse 85.10, ISCED-Stufe 1 in Klasse 85.20, ISCED-Stufen 2-3 in Gruppe 85.3, ISCED-Stufe 4 in Klasse 85.41 und ISCED-Stufen 5-6 in Klasse 85.42. Dieser Abschnitt umfasst ferner die Erteilung von Unterricht überwiegend in sportlichen und Freizeitaktivitäten wie Tennis- oder Golfkurse und die Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht.</i>
2	Dienstleistungen	P	85	Erziehung u. Unterricht

		Q		GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN <i>Dieser Abschnitt umfasst die Erbringung von Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens. Die Tätigkeiten reichen von der medizinischen Versorgung durch medizinische Fachkräfte in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen über stationäre Pflegeleistungen mit einem gewissen Anteil an medizinischer Versorgung bis hin zu Tätigkeiten des Sozialwesens ohne Beteiligung medizinischer Fachkräfte.</i>
2	Dienstleistungen	Q	86	Gesundheitswesen
2	Dienstleistungen	Q	87	Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)
2	Dienstleistungen	Q	88	Sozialwesen (ohne Heime)
		R		KUNST, UNTERHALTUNG UND ERHOLUNG <i>Dieser Abschnitt umfasst Tätigkeiten, die die verschiedenen kulturellen, Unterhaltungs- und Freizeittätigkeiten der breiten Öffentlichkeit abdecken, einschließlich Durchführung von Liveauftritten, Betrieb von Museen, Spiel-, Wett- und Lotteriewesen, sportliche und Freizeitaktivitäten.</i>
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	R	90	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	R	91	Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten
2	Dienstleistungen	R	92	Spiel-, Wett- u. Lotteriewesen
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	R	931	Erbringung v. Dienstleistungen des Sports
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	R	932	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung
		S		ERBRINGUNG VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN <i>Dieser Abschnitt umfasst die Tätigkeiten von Interessenvertretungen, die Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern und eine Vielzahl von in dieser Klassifikation anderweitig nicht erfassten persönlichen und anderen Dienstleistungen.</i>
2	Dienstleistungen	S	94	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)
2	Dienstleistungen	S	95	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern
2	Dienstleistungen	S	96	Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen
		T		PRIVATE HAUSHALTE MIT HAUSPERSONAL; HERSTELLUNG VON WAREN UND ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN DURCH PRIVATE HAUSHALTE FÜR DEN EIGENBEDARF OHNE AUSGEPRÄGTEN SCHWERPUNKT
2	Dienstleistungen	T	97	Private Haushalte mit Hauspersonal
2	Dienstleistungen	T	98	Herstellung von Waren u. Erbringung v. Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt
		U		EXTERRITORIALE ORGANISATIONEN UND KÖRPERSCHAFTEN
2	Dienstleistungen	U	99	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften

– Sortierung nach Wahlgruppen –

Wahlgruppe	Wahlgruppentext	NACE Abteilung	NACE Gruppe	Branchentext
1	Finanz- und Versicherungswirtschaft	K	64	Erbringung v. Finanzdienstleistungen
1	Finanz- und Versicherungswirtschaft	K	65	Versicherungen, Rückversicherungen u. Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)
1	Finanz- und Versicherungswirtschaft	K	66	Mit Finanz- u. Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
1	Finanz- und Versicherungswirtschaft	M	701	Verwaltung u. Führung v. Unternehmen u. Betrieben
2	Dienstleistungen	M	69	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung
2	Dienstleistungen	M	702	Public-Relations- u. Unternehmensberatung
2	Dienstleistungen	M	712	Technische, physikalische u. chemische Untersuchung
2	Dienstleistungen	M	72	Forschung und Entwicklung
2	Dienstleistungen	M	732	Markt- u. Meinungsforschung
2	Dienstleistungen	M	743	Übersetzen u. Dolmetschen
2	Dienstleistungen	M	749	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche u. technische Tätigkeiten a.n.g.
2	Dienstleistungen	M	75	Veterinärwesen
2	Dienstleistungen	N	77	Vermietung v. beweglichen Sachen
2	Dienstleistungen	N	78	Vermittlung u. Überlassung v. Arbeitskräften
2	Dienstleistungen	N	80	Wach- u. Sicherheitsdienste sowie Detekteien
2	Dienstleistungen	N	82	Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.
2	Dienstleistungen	O	84	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
2	Dienstleistungen	P	85	Erziehung u. Unterricht
2	Dienstleistungen	Q	86	Gesundheitswesen
2	Dienstleistungen	Q	87	Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)
2	Dienstleistungen	Q	88	Sozialwesen (ohne Heime)

2	Dienstleistungen	R	92	Spiel-, Wett- u. Lotteriewesen
2	Dienstleistungen	S	94	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)
2	Dienstleistungen	S	95	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern
2	Dienstleistungen	S	96	Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen
2	Dienstleistungen	T	97	Private Haushalte mit Hauspersonal
2	Dienstleistungen	T	98	Herstellung von Waren u. Erbringung v. Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt
2	Dienstleistungen	U	99	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften
3	Einzelhandel	G	45	Großhandel mit Elektro-, Gas- u. Hybridfahrzeugen, 4511001 Großhandel mit gebrauchten Kraftwagen, 451104 Handelsvermittlung von Kraftwagen, 451900 Großhandel mit Lastkraftwagen, 4519001 Großhandel mit gebrauchten Lastkraftwagen, 451901 Großhandel mit Wohnwagen und Wohnmobilen, 451904 Handelsvermittlung von Lastkraftwagen, 451905 Handelsvermittlung von Wohnwagen und Wohnmobile, 4531 – Großhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör, 45310 Großhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör, 453100 Großhandel mit Bereifungen, 453101 Handelsvermittlung mit Kraftwagenteilen und -zubehör, 454000 Großhandel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör, 454001 Handelsvermittlung mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör
3	Einzelhandel	G	47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)
4	Groß- und Außenhandel, Handelsvertreter	G	46	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen u. Krafträdern) – zuzüglich 451100 Großhandel mit Personenkraftwagen, 4511000 Großhandel mit Elektro-, Gas- u. Hybridfahrzeugen, 4511001 Großhandel mit gebrauchten Kraftwagen, 451104 Handelsvermittlung von Kraftwagen, 451900 Großhandel mit Lastkraftwagen, 4519001 Großhandel mit gebrauchten Lastkraftwagen, 451901 Großhandel mit Wohnwagen und Wohnmobilen, 451904 Handelsvermittlung von Lastkraftwagen, 451905 Handelsvermittlung von Wohnwagen und Wohnmobile, 4531 – Großhandel mit Kraftwagenteilen und – zubehör, 45310 Großhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör, 453100 Großhandel mit Bereifungen, 453101 Handelsvermittlung mit Kraftwagenteilen und -zubehör, 454000 Großhandel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör, 454001 Handelsvermittlung mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör
5	Güterverkehr	H	492	Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr
5	Güterverkehr	H	494	Güterbeförderung im Straßenverkehr, Umzugstransporte
5	Güterverkehr	H	495	Transport in Rohrfernleitungen
5	Güterverkehr	H	502	Güterbeförderung in der See- u. Küstenschifffahrt
5	Güterverkehr	H	504	Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt
5	Güterverkehr	H	512	Güterbeförderung in der Luftfahrt u. Raumtransport
5	Güterverkehr	H	52	Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr
5	Güterverkehr	H	53	Post-, Kurier- u. Expressdienste
6	Immobilienwirtschaft	L	68	Grundstücks- u. Wohnungswesen
6	Immobilienwirtschaft	M	711	Architektur- u. Ingenieurbüros
6	Immobilienwirtschaft	N	81	Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau
7	Industrie, Energie, Umwelt	A	01	Landwirtschaft, Jagd u. damit verbundene Tätigkeiten
7	Industrie, Energie, Umwelt	A	02	Forstwirtschaft und Holzeinschlag
7	Industrie, Energie, Umwelt	A	03	Fischerei und Aquakultur
7	Industrie, Energie, Umwelt	B	05	Kohlenbergbau
7	Industrie, Energie, Umwelt	B	06	Gewinnung v. Erdöl u. Erdgas
7	Industrie, Energie, Umwelt	B	07	Erzbergbau
7	Industrie, Energie, Umwelt	B	08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau
7	Industrie, Energie, Umwelt	B	09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	10	Herstellung von Nahrungs- u. Futtermitteln
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	11	Getränkeherstellung
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	12	Tabakverarbeitung
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	13	Herstellung von Textilien
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	14	Herstellung von Bekleidung
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	19	Kokerei u. Mineralölverarbeitung
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren

7	Industrie, Energie, Umwelt	C	23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	24	Metallerzeugung u. -bearbeitung
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	25	Herstellung von Metallerzeugnissen
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	28	Maschinenbau
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	30	Sonstiger Fahrzeugbau
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	31	Herstellung von Möbeln
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	32	Herstellung von sonstigen Waren
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen
7	Industrie, Energie, Umwelt	D	35	Energieversorgung
7	Industrie, Energie, Umwelt	E	36	Wasserversorgung
7	Industrie, Energie, Umwelt	E	37	Abwasserentsorgung
7	Industrie, Energie, Umwelt	E	38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung
7	Industrie, Energie, Umwelt	E	39	Beseitigung v. Umweltverschmutzungen u. sonstige Entsorgung
7	Industrie, Energie, Umwelt	F	41	Hochbau
7	Industrie, Energie, Umwelt	F	42	Tiefbau
7	Industrie, Energie, Umwelt	F	43	Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	J	58	Verlagswesen
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	J	59	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	J	60	Rundfunkveranstalter
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	J	61	Telekommunikation
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	J	62	Erbringung v. Dienstleistungen der Informationstechnologie
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	J	63	Informationsdienstleistungen
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	M	731	Werbung
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	M	741	Ateliers f. Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	M	742	Fotografie u. Fotolabors
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	R	90	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	H	491	Personenbeförderung im Eisenbahnfernverkehr
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	H	493	Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	H	501	Personenbeförderung in der See- u. Küstenschifffahrt
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	H	503	Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	H	511	Personenbeförderung in der Luftfahrt
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	I	55	Beherbergung
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	I	56	Gastronomie
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	N	79	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	R	91	Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	R	931	Erbringung v. Dienstleistungen des Sports
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	R	932	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung

§ 2

(1) Diese Änderung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach ihrer Verkündung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

(2) § 1 Nummern 18 und 19 treten mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses der im Jahr 2020 durchzuführenden unmittelbaren Gruppenwahl in Kraft, spätestens am 1. April 2020. Bis dahin gelten insoweit §§ 21 und 22 Abs. 1 bis

3, § 15 Abs. 1a und 2 sowie § 17 der Wahlordnung in ihrer bisherigen Fassung fort.

Hamburg, den 3. Juni 2019

Handelskammer Hamburg

André Mücke
– Vizepräsident –

Christi Degen
– Hauptgeschäftsführerin –

(Präses-Vertretung
seit 24. Januar 2019)

Amtl. Anz. S. 752

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Auftragsbekanntmachung
Dienstleistungen
Richtlinie 2014/24/EU

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER**I.1) Name und Adressen**

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Beschaffungsstelle für BSW und BUE,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,
Deutschland
Kontaktstelle(n):
Beschaffungsstelle BSW und BUE
E-Mail: beschaffungsstelle@bsw.hamburg.de
Internet-Adresse(n):
Hauptadresse: <http://www.hamburg.de/bsw/>
NUTS-Code: DE600

I.2) Informationen zur gemeinsamen Beschaffung**I.3) Kommunikation**

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=q7C5OAUdGzw%253d>

Weitere Auskünfte erteilt die oben genannte Kontaktstelle.

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via:

<http://www.bieterportal.hamburg.de>

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

Regional- oder Kommunalbehörde

I.5) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

ABSCHNITT II: GEGENSTAND**II.1) Umfang der Beschaffung****II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:**

Dioxinfund Boberger Niederung – Sanierungsuntersuchung (Detailerkundung, technische Erkundung und Aufstellen eines Sanierungskonzeptes für die herausgearbeitete Vorzugsvariante).

Referenznummer der Bekanntmachung:
BUE-VV-N2-302-19

II.1.2) CPV-Code Hauptteil

71240000

II.1.3) Art des Auftrags

Dienstleistungen

II.1.4) Kurze Beschreibung:

Im Rahmen einer Routinebeprobung im Hamburger Südosten wurde im Mai 2018 ein Waldstück am Rand der Boberger Niederung beprobt. Bei der Auswertung der Analysen war ein hoher EOX-Wert auffällig, weitere Untersuchungen ergaben, dass es sich um eine Bodenbelastung mit Dioxin in Höhe von 721.000 ng I-TEq/kg im ober-

ren und 432.400 ng I-TEq/kg im mittleren Horizont handelt. Im Rahmen von Sofortmaßnahmen im Zuge der Gefahrenabwehr wurden die betroffene Fläche und die angrenzenden Bereiche großräumig abgesperrt. Anschließend wurde auf einer ca. 4 Hektar großen Fläche über 900 Bodenproben genommen. Die Analysenergebnisse der beprobten oberen Bodenschichten zeigen eine räumlich begrenzte, hohe Belastung mit Dioxinen im östlichen Teil der Böschung, während die Belastung Richtung Westen abnimmt. Die Messwerte überschreiten den Maßnahmewert der BBodSchV für den Pfad Boden/Mensch auf Freizeiflächen deutlich und machen weitere Maßnahmen erforderlich.

II.1.5) Geschätzter Gesamtwert

Wert ohne MwSt.: 360.500,- Euro

II.1.6) Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

II.2) Beschreibung**II.2.1) Bezeichnung des Auftrags:****II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)**

71241000
71318000
71320000
71350000
71351500
71352000
71356400

II.2.3) Erfüllungsort

NUTS-Code: DE600

Hauptort der Ausführung: Hamburg

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:

Das Ingenieurbüro soll für die mit Dioxinen kontaminierte Fläche in der Boberger Niederung die Detailerkundung sowie die weitere technische Erkundung durchführen. Dafür muss ein Untersuchungsprogramm aufgestellt werden um die Tiefenverteilung der Kontamination im Gebiet zu erfassen, was eine Bohrtiefe von ca. 10-15m bis zum gewachsenen Boden bedeutet. Die zu vergebenden Leistungen umfassen die Konzeption, Planung und Unterstützung bei der Ausschreibung der Bohrarbeiten sowie dem Probentransport.

Die daran anschließende Sanierungsuntersuchung umfasst die technische Erkundung, die Untersuchung der Grundwasserstände und -pfade sowie eine Vermessung des Gebietes. Insgesamt sind beim Arbeiten auf der AvF strenge Auflagen für Arbeits- und Gesundheitsschutz zu beachten, was bei der fachtechnischen Begleitung und Planung zu berücksichtigen ist. Anhand dieser und der bereits erhobenen Daten des Gebiets sollen die Sanierungsvarianten, mit denen die Sanierungsziele erreicht werden können (mindestens drei, jedoch bei Bedarf noch weitere) erarbeitet und bewertet werden. Ziel der Untersuchungen und Auswertungen ist es, einen

- Kostenrahmen für die Sanierung und die herausgearbeitete Vorzugsvariante abschätzen zu können.
 Jeder Arbeitsschritt erfolgt in enger Abstimmung und Rücksprache mit dem AG.
 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen Stundenzettel zu führen, der jeweils zum Monatsende dem Auftraggeber zu übergeben ist. Der Stundenzettel gibt über Zeitpunkt und Dauer des Arbeitseinsatzes sowie über die Art der erbrachten Leistung Auskunft.
 Zu den optionalen Leistungen s. II 2.11.
- II.2.5) Zuschlagskriterien
 Der Preis ist nicht das einzige Zuschlagskriterium; alle Kriterien sind nur in den Beschaffungsunterlagen aufgeführt
- II.2.6) Geschätzter Wert
 Wert ohne MwSt.: 360.500,- Euro
- II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems
 Laufzeit in Monaten: 12
 Dieser Auftrag kann verlängert werden: ja
 Beschreibung der Verlängerungen:
 Die Option „Öffentlichkeitstermin“ ist nach Bedarf Mitte der zweiten Jahreshälfte zu erbringen, die Option „Sanierungsplanung“ nach Absprache mit der AG im Anschluss an die abgeschlossene Sanierungsuntersuchung zu erbringen.
 Die Option „Sanierungsplanung“ ist innerhalb von 24 Monaten nach einer gesondert erfolgten Beauftragung zu erbringen.
- II.2.9) Angabe zur Beschränkung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden
 Höchstzahl: 3
 Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:
 Zur Auswahl der Teilnehmer für das Verhandlungsverfahren werden die Referenzliste (s. Ziffer III. 1.3, Nr. 9 und die detaillierte Referenzbeschreibungen (s. Ziffer III.1.3, Nr. 10) anhand der Vergleichbarkeit der Aufgabenstellung mit dem ausgeschriebenen Auftrag bewertet.
 Folgende Kriterien werden für die Bewertung der Referenzen herangezogen:
 Wegen des Herausstellungsmerkmals der hohen Dioxinbelastung in diesem Auftrag, werden folgende Referenzen als besonders hochwertig erachtet:
- Untersuchung/Sanierung von Dioxinkontaminationen (maximal 5 Punkte).
 - Konzeption von Oberflächenabdichtungen in Zusammenhang mit einer Dekontamination (maximal 5 Punkte).
- Weiterhin werden folgende Aspekte der Referenzen gewertet:
- Sanierungsuntersuchungen (maximal 3 Punkte),
 - Detailerkundung einer Altlast (maximal 3 Punkte),
- Arbeitsschutzkonzepte für Arbeiten in kontaminierten Bereichen (maximal 3 Punkte),
 - Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (maximal 3 Punkte),
 - Aufstellen eines Sicherheitskonzeptes für die Öffnung von kontaminierten Bereichen für die Öffentlichkeit (maximal 3 Punkte),
 - Berücksichtigung von naturschutzfachlichen Belangen bei Sanierungsmaßnahmen (maximal 3 Punkte).
- Bei der Bewertung dieser Kriterien und der Vergabe der o.g. Punkte sind im Bezug auf die Vergleichbarkeit zur Aufgabenstellung folgende Aspekte maßgeblich: Aktualität der Leistung, Höhe der Kontamination und Anzahl der mit der Bearbeitung betrauten Mitarbeiter, die auch im Falle des Zuschlages für diesen Auftrag im Projektteam vorgesehen sind.
 Pro Referenz (max. 6 Referenzen) werden maximal 28 Punkte vergeben.
 Zum Verhandlungsverfahren werden 3 Teilnahmeanträge mit den höchsten Bewertungen nach Punkten zugelassen. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.
- II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote
 Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein
- II.2.11) Angaben zu Optionen
 Optionen: ja
 Beschreibung der Optionen:
 Als Option enthält die Ausschreibung den Punkt der Sanierungsplanung der noch herauszuarbeitenden Vorzugsvariante. Die Entscheidung über die Vergabe der Option „Sanierungsplanung“ ist davon abhängig, ob im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit des ausgearbeiteten Sanierungskonzeptes eine Notwendigkeit für die Maßnahme bejaht wird. Es ist in diesem Fall beabsichtigt, die Sanierungsplanung nach erfolgreicher Bearbeitung der Vorplanung an denselben Auftragnehmer zu vergeben. Die Option Sanierungsplanung umfasst die Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung, sowie die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphasen 3-7 §42 HOAI 2013) der zuvor mit dem AG abgestimmten Vorzugsvariante.
 Die Option „Sanierungsplanung“ nach Absprache mit dem AG im Anschluss an die abgeschlossene Sanierungsuntersuchung innerhalb von 24 Monaten zu erbringen.
 Als weitere Option ist die Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Terminen zur Information der Öffentlichkeit sowie das Erstellen von Präsentationen oder Kartenmaterial enthalten. Je nach Bedarf sind weitere Veranstaltungen zur Öffentlichkeitsinformation zum Thema Sanierung und weiteres Vorgehen fachlich vorzubereiten und zu begleiten. Die Beauftragung dieser Option ergibt sich aus den weiteren Ergebnissen der Detailerkundung, sofern eine weitere Gefährdung der Öffentlichkeit zu besorgen ist. Die Option „Öffentlichkeitstermin“ ist nach Bedarf Mitte der zweiten Jahreshälfte zu erbringen.

Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung mit den optionalen Leistungen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die optionalen Leistungen zu erbringen, wenn er von der Auftraggeberin innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen damit beauftragt wird.

II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen

II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

II.2.14) Zusätzliche Angaben

Für das Verhandlungsverfahren gelten die Teilnahmebedingungen für den Teilnahmewettbewerb der Freien und Hansestadt Hamburg.

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

III.1) **Teilnahmebedingungen**

III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

Die nachfolgend geforderten Erklärungen und Nachweise sind in der aufgeführten Reihenfolge vorzulegen. Darüber hinausgehende Informationsunterlagen sind nicht erwünscht. Fremdsprachige Bescheinigungen bedürfen einer Übersetzung in die deutsche Sprache.

Für den Fall, dass die Bewerberin oder der Bewerber beabsichtigt, sich bei der Erfüllung des Auftrages der Kapazitäten anderer Unternehmen zu bedienen (Unterauftrag, Bietergemeinschaft), so sind auch für diese Unternehmen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zu diesen bestehenden Verbindungen, die nachfolgend unter 2. und 3. genannten Erklärungen und Nachweise vorzulegen.

Die Nachweise zu der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit (siehe Ziffer III.1.3) sind an das Konsortium in seiner Gesamtheit anzulegen. Das bedeutet, es ist grundsätzlich ausreichend, wenn ein oder mehrere Mitglieder die geforderten Nachweise beibringen und damit das gesamte Leistungsspektrum abdecken. Fehlende Unterlagen können zum Ausschuss führen.

Einzureichende Unterlagen:

1. Ausgefülltes Teilnahmeantragsformular. Das entsprechende Formular wird in den Vergabeunterlagen vorgegeben.
2. Eigenerklärung zur Eignung. Das entsprechende Formular wird in den Vergabeunterlagen vorgegeben.
3. Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz. Das entsprechende Formular wird in den Vergabeunterlagen vorgegeben.
4. Falls zutreffend: Unterschriebene Erklärung der Bewerbergemeinschaft. Das entspre-

chende Formular wird in den Vergabeunterlagen bereitgestellt.

5. Falls zutreffend: Verzeichnis der Unterauftragnehmer und Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer. Das entsprechende Formular wird in den Vergabeunterlagen bereitgestellt.

6. Falls zutreffend: Verzeichnis der anderen Unternehmen (Eignungsleihe) und Verpflichtungserklärung Eignungsleihe. Die entsprechenden Formulare werden in den Vergabeunterlagen bereitgestellt.

III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

7. Angaben über den Gesamtumsatz des Bewerbers sowie über den Gesamtumsatz für den Bereich Bodenkundliche Untersuchungen, Sanierungsplanung und Altlastensanierung. Die Umsatzzahlen beziehen sich auf die letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre (getrennt nach Jahren).

8. Nachweis einer Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung. Der Nachweis kann auch durch Vorlage einer Bestätigung des Versicherungsunternehmens erbracht werden, im Fall der Zuschlagserteilung eine solche Versicherung mit dem Unternehmen abzuschließen.

Möglicherweise geforderte Mindeststandards:

Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen:

Personenschäden: 1.500.000 Euro

Sonstige Schäden: 1.000.000 Euro

Die Maximierung der Ersatzleistung muss mindestens das Zweifache der Versicherungssumme betragen. Der Nachweis kann auch durch Vorlage einer Bestätigung des Versicherungsunternehmens erbracht werden, im Fall der Zuschlagserteilung eine solche Versicherung mit dem Unternehmen abzuschließen.

III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

9. Referenzliste: Die Angaben zu den Referenzprojekten sind auf dem Formular Eigenerklärung zur Eignung zu machen. Weitere Angaben sind auf gesonderter Anlage anzugeben.

Es ist eine Liste der wesentlichen erbrachten Leistungen vergleichbarer Art und möglichst vergleichbaren Umfangs vorzulegen. Den Schwerpunkt bilden dabei Sanierungsuntersuchungen, sowie Dioxinaltlasten. Die Referenzliste hat folgende Informationen zu enthalten:

- Projekttitle
- Projektzeitraum
- Auftraggeber
- Art des Auftrags
- Projektvolumen

sowie die Angabe, ob es sich um folgende Projektinhalte handelt:

- Untersuchung/Sanierung von Dioxinkontaminationen
- Konzeption von Oberflächenabdichtungen in Zusammenhang mit einer Dekontamination
- Altlastenbearbeitung
- Sanierungsuntersuchungen
- Detailerkundung einer Altlast
- Boden-/Entsorgungsmanagement im Rahmen einer Altlastsanierung,
- örtliche Bauüberwachung

10. Detaillierte Referenzbeschreibungen: Aus der Referenzliste (siehe Nr. 9) sind die wichtigsten (mindestens 2 und maximal 6 Referenzen) detailliert zu beschreiben. Diese Referenzbeispiele sind jeweils auf max. 2 Seiten DIN A4 (Schriftgröße 11) vorzustellen.

11. Betautes Personal (Projektleitung und Projektteam):

Die Angaben sind auf dem Formular Eigenklärung zur Eignung zu machen. Weitere Angaben sind auf gesonderter Anlage anzugeben.

– Vorstellung der im Falle der Zuschlagerteilung vorgesehenen, verantwortlichen Mitarbeiter/innen (Namen, Dauer der Berufstätigkeit und Unternehmenszugehörigkeit, Stellvertretungsregelung, Arbeitsteilung, Vertretungsbefugnisse gegenüber der Auftragnehmerin).

– Mitwirkung an Referenzprojekten des Büros oder anderen Projekten ähnlicher Art und ähnlichen Umfangs, berufliche Qualifikationen und Erfahrung (Altlastenbearbeitung, Sanierungsuntersuchung (mind. Leistungsphasen 1-3 HOAI 2013))

13. Nachweis über die berufliche Qualifikation des für den Auftrag im Falle eines Zuschlags vorgesehenen Projektleiters in mind. einer der folgenden Fachrichtungen: Bauingenieurwesen, Chemie/Chemietechnik, Geologie, Maschinenbau, Umweltschutz, Umweltschutztechnik oder Verfahrenstechnik.

14. Nachweis über Sachverständigen nach §18 BBodSchG (vorzugsweise Sachgebiet 2 oder 5) im Projektteam.

15. Nachweis über Sachkundigen nach DGUV Regel 101-004 (bisher BGR 128) im Projektteam.

Möglicherweise geforderte Mindeststandards:

Berufliche Qualifikation des für den Auftrag im Falle eines Zuschlags vorgesehenen Projektleiters in mind. einer der folgenden Fachrichtungen: Bauingenieurwesen, Chemie/Chemietechnik, Geologie, Maschinenbau, Umweltschutz, Umweltschutztechnik oder Verfahrenstechnik.

Mindestens einen Sachverständigen nach §18 BBodSchG (vorzugsweise Sachgebiet 2 oder 5) im Projektteam. Mindestens einen Sachkundigen nach DGUV Regel 101-004 (bisher BGR 128) im Projektteam.

III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen

III.2) Bedingungen für den Auftrag

III.2.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand

III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags: Sollten im Rahmen des Auftragsverhältnisses urheberrechtliche Werke (Gutachten u. a.) durch den Anbieter geschaffen werden, so überträgt der Anbieter sämtliche Nutzungsrechte und sonstige Verwertungsrechte an die Auftragnehmerin.

III.2.3) Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal

Verpflichtung zur Angabe der Namen und beruflichen Qualifikationen der Personen, die für die Ausführung des Auftrags verantwortlich sind

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) Beschreibung

IV.1.1) Verfahrensart

Verhandlungsverfahren

IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem

IV.1.4) Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs

IV.1.5) Angaben zur Verhandlung

Der öffentliche Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Auftrag auf der Grundlage der ursprünglichen Angebote zu vergeben, ohne Verhandlungen durchzuführen.

IV.1.6) Angaben zur elektronischen Auktion

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: nein

IV.2) Verwaltungsangaben

IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren

IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge

Tag: 3. Juli 2019

Ortszeit: 9.00 Uhr

IV.2.3) Voraussichtlicher Tag der Absendung der Anforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber

Tag: 15. Juli 2019

IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:

Deutsch

IV.2.6) Bindefrist des Angebots

IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.2) Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen

Die elektronische Rechnungsstellung wird akzeptiert. Die Zahlung erfolgt elektronisch.

VI.3) **Zusätzliche Angaben:**

- Es handelt sich vorliegend zunächst um einen Teilnahmewettbewerb, so dass noch kein Angebot einzureichen ist, sondern nur die in dieser Bekanntmachung geforderten Unterlagen. Es gelten die Teilnahmebedingungen für den Teilnahmewettbewerb, die den Vergabeunterlagen beiliegen.
- In einem ersten Verfahrensschritt wird anhand der eingereichten Unterlagen die Eignung der Bewerber geprüft und bewertet. Die geeigneten und ausgewählten Bewerber werden anschließend in einem zweiten Verfahrensschritt zur Abgabe eines Angebots aufgefordert und damit am Verhandlungsverfahren beteiligt.
- Die Teilnahmeanträge sind ausnahmslos elektronisch unter www.bieterportal.hamburg.de einzureichen. Die erforderlichen Unterlagen sind ebenfalls unter dieser Adresse abrufbar.
- Zu der Ausschreibung werden nur Anfragen beantwortet, die über die Bieterkommunikation der eVergabe innerhalb der Frist für Bieterfragen gestellt werden. Für Fragen, nach Ablauf dieser Frist eingehen, kann eine Beantwortung nicht zugesagt werden. Die Frist für Bieterfragen endet am 28. Juni 2019 um 9.00 Uhr.

VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**VI.4.1) **Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**

Vergabekammer bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,
Deutschland
Telefon: +49/40/42840-2441
Telefax: +49/40/42731-0499
E-Mail: vergabekammer@bsw.hamburg.de

VI.4.2) **Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren**VI.4.3) **Einlegung von Rechtsbehelfen**

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Die Vergabestelle weist ausdrücklich auf die Rügeobliegenheit der Unternehmen/Bewerber/Bieter sowie auf die Präklusionsregelung gemäß § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 GWB hinsichtlich der Behauptung von Verstößen gegen die Bestimmungen über das Vergabeverfahren hin. § 160 Abs. 3 S. 1 GWB lautet: Der Antrag (auf Nachprüfung) ist unzulässig, soweit 1. der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung benannten Fristen zur Angebotsabgabe oder zur Bewertung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB. § 134 Abs. 1 Satz 1 GWB bleibt unberührt.

VI.4.4) **Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt**VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
11. Juni 2019

Hamburg, den 13. Juni 2019

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

516

Offenes Verfahren (EU) [VgV]**Glas- und Gebäudereinigung in der Rückführungseinrichtung, Rahmoor 1, 22435 Hamburg für die Zeit ab dem 1. November 2019 bis auf Weiteres**

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind
Finanzbehörde Hamburg,
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
- 2) Verfahrensart
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung
Ausgeschrieben wird die Glas- und Gebäudereinigung in der Rückführungseinrichtung, Rahmoor 1, 22435 Hamburg für die Zeit ab dem 1. November 2019 bis auf Weiteres.
Bei dem Objekt handelt es sich um ein Containermodul bestehend aus 102 Containern mit einer Gesamtreinigungsfläche von 1.384 m² und einer Glasreinigungsfläche von 141 m².
Ort der Leistungserbringung: 22453 Hamburg
- 6) Entfällt
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Vom 1. November 2019 bis auf Weiteres
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.aspx?subProjectId=%252bJZVQ9eNOks%253d>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 12. Juli 2019, 10.00 Uhr, Bindefrist: 1. November 2019.
- 11) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen
Siehe Vergabeunterlagen
- 12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind

Siehe Vergabunterlagen

- 13) Entfällt
 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.
 Niedrigster Preis.

Hamburg, den 6. Juni 2019

Die Finanzbehörde

517

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB OV 058-19 IE**
 Verfahrensart: Offenes Verfahren
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Abbruch Gebäude 3, Hochrad 2 in 22605 Hamburg
 Bauauftrag: Abbruch
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 165.000,- Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 ca. Anfang Juni 2020 bis Ende Juli 2020
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 13. August 2019 um 10.00 Uhr
 Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.
 Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 43
 Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>
 Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.
 Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.
 Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.
 Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.
 Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>
 Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 6. Juni 2019

Die Finanzbehörde

518

Öffentliche Ausschreibung [UVgO]

Ordnungsdienst für das Bezirksamt Harburg

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Finanzbehörde Hamburg
 Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

- 2) Verfahrensart
 Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
 Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
 4) Entfällt
 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung
 Ordnungsdienst für das Bezirksamt Harburg
 Ordnungsdienst für das Bezirksamt Harburg, Harburger Rathausplatz und angrenzender Flächen und das Kundenzentrum Harburg, Vertragslaufzeit 1. November 2019 bis 31. Oktober 2020 mit Verlängerungsoption um jeweils ein Jahr bis längstens 31. Oktober 2023
 Ort der Leistungserbringung: 21073 Hamburg
 6) Entfällt
 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
 Nebenangebote sind nicht zugelassen.
 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
 Vom 1. November 2019 bis 31. Oktober 2020 zuzügl. Verlängerungsoption um jeweils 1 Jahr bis längstens 31. Oktober 2023.
 9) Entfällt
 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
 Teilnahme- oder Angebotsfrist: 10. Juli 2019, 10.00 Uhr, Bindefrist: 31. Oktober 2019.
 11) Entfällt
 12) Entfällt
 13) Entfällt
 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.
 Wirtschaftlichstes Angebot: UfAB VI: Einfache Richtwertmethode.

Hamburg, den 7. Juni 2019

Die Finanzbehörde

519

Bekanntmachung (national)

- a) FHH, Bezirksamt Altona, Management des öffentlichen Raumes,
 Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg
 Telefon: 040/4 28 11 - 61 21
 E-Mail: submission-vob@altona.hamburg.de
 b) Vergabeverfahren:
 Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
 Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach der VOB/A.
 Vergabenummer: **A/D4G2 – 14/ 2019**
 c) Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
 d) Art des Auftrags:
 Ausführung von Bauleistungen
 e) Hamburg–Lurup

- f) Ausbau und Zusammenlegung der Rückhaltebecken RHB Schittmoorgraben und RHB Trebelstraße (Wasserbau, Erd- Leitungsarbeiten)
- RHB 1:
- 3.500 m³ Boden lösen und lagern
 - 2.500 m² RHB-Sohle profilieren
 - 4.500 m³ Bodentransport
 - 3.500 m³ Entsorgung kontaminierter Boden Z2
 - 1 St Drosselbauwerk liefern und herstellen
- RHB 2:
- 500 m³ Entschlammung/Zwischentransport
 - 300 m³ Entsorgung kontaminierter Boden Z2/ Dep-K1. III
- RHB 3:
- 1.100 m³ Boden lösen und lagern
 - 2.100 m³ RHB-Sohle profilieren
 - 500 m³ Entsorgung kontaminierter Boden Z2
 - 38 m Betonrohre DN 600 liefern einbauen
 - 33 m Betonrohre DN 1000 liefern einbauen
 - 1 St Drosselbauwerk liefern und herstellen
 - 1 psch Wildstauden liefern und pflanzen
- RHB 4:
- 1.600 m³ Boden lösen und lagern
 - 1.300 m² RHB-Sohle profilieren
 - 1.500 m³ Bodentransport
 - 500 m³ Entsorgung kontaminierter Boden Z2
- RHB Trebelstraße:
- 1 psch Vorflut aufrechterhalten
 - 1.500 m³ Entschlammung/Zwischentransport
 - 1.000 m³ Boden lösen und lagern
 - 200 m³ Mineralische Dichtung liefern, einbauen
 - 550 m³ Bodentransport
 - 1.000 m³ Entsorgung kontaminierter Boden Z2
 - 1.000 m³ Entsorgung kontaminierter Boden Z2/ Dep-K1- III
 - 63 m Stahlbetonrohre liefern, einbauen
 - 1 St Drosselbauwerk liefern und herstellen
 - 1 St Tauchwand HDPE liefern, einbauen
- g) Entfällt
- h) nein
- i) Ausführungsfristen:
- Beginn der Ausführung (sofern möglich):
ab September 2019
- Fertigstellung oder Dauer der Ausführung:
Bauzeit ca. 42 Wochen
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Bezirksamt Altona, Submission, Erdgeschoss, Zimmer 2, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg
- Verkauf und Einsichtnahme: 25. Juni 2019 bis 8. Juli 2019, dienstags bis donnerstags 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Telefax: 040/42790-2699
- E-Mail: submission-vob@altona.hamburg.de
- Höhe der Kosten: 50,- Euro
- Zahlungsweise: Banküberweisung
- Empfänger: Kasse.Hamburg – Bezirksamt Altona
- IBAN: DE54 2000 0000 0020 0015 82
- BIC: MARKDEF1200
- Geldinstitut: Bundesbank
- Verwendungszweck: 2384000005801 A/D4 G2 – 14/19 (unbedingt angeben)
- Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn
- der Verwendungszweck auf dem Überweisungsträger angegeben ist,
 - gleichzeitig mit der Überweisung eine Anforderung von Unterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der unter lit. k) genannten Stelle erfolgt ist, und
 - das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- l) Entfällt
- m) Die Angebote können bis zum 6. August 2019 um 11.00 Uhr eingereicht werden.
- n) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:
Bezirksamt Altona, Submissionsstelle, Erdgeschoss, Zimmer 2, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg
- o) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- p) Ablauf der Angebotsfrist am 6. August 2019 um 11.00 Uhr.
Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o) am 6. August 2019 um 11.00 Uhr.
Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
- q) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- r) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.
- s) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- t) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).
Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.
Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.
Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.
Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist zusammen mit dem Angebot unterschrieben vorzulegen.
- u) Die Zuschlagskriterien sind den Vergabeunterlagen (Formblatt Aufforderung Angebotsabgabe bzw. im eVergabesystem „eVa“ der Anlage zur Information der Ausschreibung) zu entnehmen.
- v) Die Bindefrist endet am 4. September 2019 um 24.00 Uhr.
- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A): Bezirksamt Altona, Rechtsamt, Platz der Republik 1, 22765 Hamburg
- x) Die Zuschlagskriterien sind dem Formblatt „Aufforderung Angebotsabgabe“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Hamburg, den 17. Juni 2019

Das Bezirksamt Altona

520

Gerichtliche Mitteilungen

Terminsbestimmung:

802 K 22/18. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am Donnerstag, 26. September 2019, 9.30 Uhr, Sitzungssaal E.005, Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragungen: Eingetragen in den Grundbüchern von Wellingsbüttel. Miteigentumsanteile verbunden mit Sondereigentum. Laufende Nummer 1: ME-Anteil 2.105/10.000, Sondereigentums-Art Wohnung mit Kellerräumen, SE-Nummer 1, Sondernutzungsrecht Gartenfläche (Nummer SN1), Blatt 6004. Laufende Nummer 2: ME-Anteil 95/10.000, Sondereigentums-Art KFZ-Stellplatz, SE-Nummer 1, Blatt 6009 an Grundstück Gemarkung Wellingsbüttel, Flurstück 2764, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Farmsener Weg 2, 834 m².

Laufende Nummer 1: Objektbeschreibung: Zur Versteigerung kommt eine etwa 129 m² große Eigentumswohnung im Erd- und Kellergeschoss eines etwa zweigeschossigen Mehrfamilienwohnhauses mit Staffelgeschoss. Das Gebäude wurde etwa 1995 in massiver Bauweise erstellt und verfügt überwiegend über einen mittleren bis gehobenen Ausstattungsstandard. Gemäß Teilungserklärung ist dem Wohnungseigentum ein Sondernutzungsrecht an einer Gartenfläche zugeordnet. Der Kellerbereich ist über eine Treppe vom Erdgeschossbereich zugänglich und verfügt über einen Flur, ein Bad, 2 Abstellräume sowie einen Hobbyraum. Die Wohnung befand sich am Tag der Ortsbegehung überwiegend in einem normalen, guten Unterhaltungszustand, Unterhaltungstau war kaum vorhanden. Modernisierungsbedarf war zum Ortstermin nicht feststellbar. Die Wohnung wird seitens einer Miteigentümerin eigengenutzt, der Kellergeschoss-Bereich soll untervermietet sein.

Verkehrswert: 540.000,- Euro.

Laufende Nummer 2: Objektbeschreibung: Es handelt sich um einen eigentümergenutzten Kfz-Stellplatz in der Tiefgarage.

Verkehrswert: 26.500,- Euro.

Die Versteigerungsvermerke sind am 14. Juni 2018 in die Grundbücher eingetragen worden.

Das über den Verkehrswert eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Raum 2.044, Telefon 040/4 28 63 -6795 und -6798, Telefax 040/4 27 98 -34 11, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden. Infos und kostenfreier Gutachtendownload im Internet unter www.zvg.com.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 21. Juni 2019

Das Amtsgericht Hamburg-Barmbek

Abteilung 802 521

Terminsbestimmung:

802 K 20/17. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Donnerstag, 17. Oktober 2019, 9.30 Uhr, Sitzungssaal E.005, Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Bramfeld. Gemarkung Bramfeld, Flurstück 8063, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Grootmoor 168, 859 m², Blatt 6444.

Objektbeschreibung: Das Grundstück ist bebaut mit einem vollunterkellerten eingeschossigen Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss des Ursprungsbaujahres um 1934 in ruhiger Wohnlage. 1985 erfolgte eine Erweiterung und umfangreiche Modernisierung. Es ist überwiegend instand gehalten worden und macht einen gepflegten Eindruck.

Das kleine 3-Zimmer-Haus verfügt über eine Wohnfläche von etwa 83 m² sowie einer Nutzfläche im Keller von etwa 42 m². Auf dem Grundstück ist noch eine Garage sowie ein Holzschuppen vorhanden. Die Beheizung/Warmwasserbereitung erfolgt zentral über eine etwa 6 Jahre alte Gasheizung. Zum Zeitpunkt der Begutachtung (31. Au-

gust 2017) wurde das Haus schuldnerseitig genutzt.

Verkehrswert 426.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Mai 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das über den Verkehrswert eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Raum 2.044, Telefon 040/4 28 63 -6795 und -6798, Telefax 040/4 27 98 -34 11, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Infos und kostenfreier Gutachtendownload im Internet unter www.zvg.com.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 21. Juni 2019

Das Amtsgericht Hamburg-Barmbek

Abteilung 802 522

Terminsbestimmung:

802 K 11/19. Im Wege der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Insolvenzverwalters (§ 172 ZVG) soll am Donnerstag, 14. November 2019, 9.30 Uhr, Sitzungssaal E.005, Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Bergstedt. Gemarkung Bergstedt, Flurstück 2326, Wirtschaftsart und Lage Wohnbaufläche (offen), Anschrift Rügelsberg 15, 536 m², Blatt 3048.

Objektbeschreibung: Das Grundstück ist bebaut mit einem teilunterkellerten Bungalow mit Baujahr etwa 1983. Das Erdgeschoss wurde in zwei unabhängig von einander nutzbare Einheiten aufgeteilt. Die Hauptwohnung 1

und der Keller werden vom Schuldner selbst genutzt, die kleinere Einheit Wohnung 2 ist vermietet. Nutzfläche im Keller etwa 54 m², Wohnfläche Wohnung 1 etwa 87,31 m² und Wohnung 2 etwa 50,67 m². Insgesamt handelt es sich um etwa 137 m² Wohnfläche inkl. der Terrasse, welche von beiden Wohneinheiten aus zu erreichen ist. Die Beheizung und Warmwasserversorgung erfolgt über eine Gaszentralheizung. Auf dem Grundstück steht eine Hälfte eines Doppelcarports. Das Objekt befindet sich in einem recht guten Zustand und steht unter Zwangsverwaltung.

Verkehrswert: 440.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. März 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das über den Verkehrswert eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Raum 2.044, Telefon 040/42863-6795 und -6798, Telefax 040/42798-3411, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Infos und kostenfreier Gutachtendownload im Internet unter www.zvg.com.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Insolvenzverwalter widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 21. Juni 2019

**Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802

523

Terminbestimmung:

802 K 8/12. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Donnerstag, 28. November 2019, 9.30 Uhr, Sitzungssaal E.005, Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Lemsahl-Mellingsstedt. Gemarkung Lemsahl-Mellingsstedt, Flurstück 2231, Wirtschaftsart und Lage Wohnbaufläche (offen), Anschrift Bilenbargstieg 4, 725 m², Blatt 3471.

Objektbeschreibung: Das Grundstück ist bebaut mit einem eigentümergeutzten, teilunterkellerten Einfamilienhaus des Ursprungsbaujahres um 1992 mit insgesamt rund 196 m² Wohnfläche. Ein Mietverhältnis über Teilbereiche des Hauses liegt vor. Es ist Zwangsverwaltung angeordnet.

Verkehrswert: 720.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Februar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das über den Verkehrswert eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Raum 2.044, Telefon 040/42863-6795 und -6798, Telefax 040/42798-3411, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Infos und kostenfreier Gutachtendownload im Internet unter www.zvg.com.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 21. Juni 2019

**Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802

524

Ausschließungsbeschluss

421 II 1/19. Auf Antrag der 1. Girija Harland, geborene Bethure, geboren am 6. Oktober 1960, wohnhaft: Fanny-David-Weg 99, 21031 Hamburg, 2. Niela Rupprecht, geborene Bethure, geboren am 20. März 1967, wohnhaft: Klaus-Schaumann-Straße 17A, 21035 Ham-

burg, 3. Sharada Dzukowski, geborene Bethure, geboren am 21. Mai 1964, wohnhaft: Helene-Heyckendorf-Kehre 15, 21035 Hamburg, – Antragsteller –, Bevollmächtigter: Notar Dr. Marius Kohler, Alte Holstenstraße 59, 21029 Hamburg, beschließt das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Abteilung 421, durch den Rechtspfleger Prüssing:

Der Deutsche Grundschuldbrief Gruppe 02 Nummer 3537156 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf von Lohbrügge Blatt 3554 in Abteilung III unter der Nummer 5 – fünf – für die Öffentliche Bausparkasse Hamburg in Hamburg eingetragene Grundschuld über 21.000,00 DM = 10.737,13 Euro (Zehntausendsiebenhundertsiebenunddreißig 13/100 Euro) nebst 14 % Zinsen jährlich, wird für kraftlos erklärt. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Hamburg, den 11. Juni 2019

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 421

525

Ausschließungsbeschluss

420 II 2/19. Auf Antrag der 1. Helge Nils Radler, geboren am 23. Oktober 1955, wohnhaft: Max-Eichholzring 43e, 21031 Hamburg, 2. Dr. Dietrich Udo Hadler, geboren am 12. Mai 1958, wohnhaft: Berliner Straße 21, 21714 Malente, – Antragsteller –, Bevollmächtigter: Notar Dr. Christoph Fischer als Notariatsverwalter anstelle des aus dem Amt ausgeschiedenen hamburgischen Notars Dr. Karl-Heinz Worch, Veritas-kai 1, 21079 Hamburg, beschließt das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Abteilung 420, durch den Rechtspfleger Prüssing:

Der Deutsche Grundschuldbrief Gruppe 04 Nummer 034814 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf von Lohbrügge Blatt 3118 in Abteilung III unter der Nummer 3 – drei – für das Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hauptverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland, Hameln eingetragene Grundschuld über 19.500,00 DM = 9.970,19 Euro (Neuntausendneunhundertsechzig 19/100 Euro) nebst 13 % Zinsen jährlich, wird für kraftlos erklärt. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Hamburg, den 11. Juni 2019

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 420

526

Sonstige Mitteilungen

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **GMH VOB OV 039-19 PF**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
ReBBZ Süderelbe, Quellmoor 24 in 21149 Hamburg
Bauauftrag: Gebäudeautomation
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 91.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
ca. Dezember 2019 bis November 2020
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
11. Juli 2019 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43
Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-
öffentlichungsplattform unter:
<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>
Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen
Sie unter:
<http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen/bauausschreibungen.html>
Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten
Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 11. Juni 2019

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 527

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB OV 031-19 PF**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
ReBBZ Süderelbe, Quellmoor 24 in 21149 Hamburg
Bauauftrag: Fenster und Türen
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 296.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
ca. November 2019 bis Mai 2020

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
11. Juli 2019 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-
öffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen
Sie unter:

<http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen/bauausschreibungen.html>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten
Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 13. Juni 2019

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 528

Gläubigeraufruf

Der Verein **Lemsahl hilft e.V.** (Amtsgericht Hamburg,
VR 22717), Olendeekoppel 30, 22397 Hamburg, ist aufgelöst
worden. Zu Liquidatoren wurden Herr Andreas Horchler,
Frau Carolin Kreuzler und Frau Dorit Quade-Sauer,
bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei
den Liquidatoren anzumelden.

Hamburg, den 26. Februar 2019

Die Liquidatoren 529

Gläubigeraufruf

Der Verein **GeradeSchräg e.V.** (Amtsgericht Hamburg,
VR 21582), c/o Katharina Gerdes, Jaspersdiek 26, 22399
Hamburg, ist aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden
Joao Attila Dubowy-Szlamay, Nadia Hashim und Katharina
Gerdes, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre
Forderungen bei der oben genannten Vereinsadresse anzu-
melden.

Hamburg, den 7. Juni 2019

Die Liquidatoren 530